

Stenographisches Protokoll

über die

7. Sitzung des steierm. Landtages am 15. April 1875.

Inhalt:

1. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses Nr. 19 über die Abdecker- (Waffenmeister-) Ordnung (Beilage Nr. 25. — Annahme des Ausschußantrages);
 2. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herinbringung von Forderungen des Landesfondes gegen Gemeinden und Bezirke (Beilagen Nr. 5 und 24. — Annahme des Gesetzes);
 3. Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag pro 1876, Capitel V „Bildungszwecke“, Titel 13 „Obst- und Weinbauschule in Marburg“, dann Cap. IX „Landschaftliche Realitäten“, Titel 1—6 (Beilage Nr. 26. Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses und Erledigung der Landes-Ausschußvorlagen, Beilagen Nr. 1 und 17).
- Beilagen: Nr. 19, 25, 5, 24, 26, 1 und 17.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Graf Attems und Freiherr v. Bschok.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthaltereirath Ritter v. Kallina.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Ich habe in Folge der vorgestern beschlossenen Geschäftsordnung die Verfügung getroffen, daß das amtliche Protokoll der letzten Sitzung im Locale des Finanz-Ausschusses aufgelegt wurde. Die Herren haben aber keine Kenntniß davon gehabt, das Protokoll ist daher nach der Sitzung durch eine Stunde im Secretariate aufgelegt. Für die Zukunft wird das amtliche Protokoll der vorhergehenden Sitzung eine Stunde vor Eröffnung der darauffolgen-

den Sitzung im landsch. Secretariate zur Einsicht aufliegen. Die Herren, welche gegen dasselbe eine Reclamation zu erheben haben, wollen mir dann dieselbe mittheilen.

Ich habe folgende Zuschrift erhalten (liest):

„Hohes Landtags-Präsidium!

Ich erlaube mir dem h. Landtags-Präsidium hiemit die Anzeige zu erstatten, daß eine Probeausstellung der Ritter v. Heintlschen Kupferstichsammlung in dem eigens dazu hergerichteten Locale der landsch. Bildergalerie von morgen den 15. April 1875 angefangen für die Dauer der Landtagsession stattfinden wird, und zwar täglich von 8—12 Uhr. Mit dieser Anzeige erlaube ich mir zugleich die P. T. Herren Abgeordneten des h. Landtages zu zahlreichem Besuche geziemend einzuladen.

Prof. Heinrich Schwach,

Director der landschaftl. Zeichnungsakademie und Bildergalerie.“

Die Herren werden diese Zuschrift zur Kenntniß nehmen.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Scholz für die heutige Sitzung Urlaub ertheilt.

Aufgelegt wurden:

Protokoll über die dritte Sitzung des steierm. Landtages am 8. April 1875.

Stenographisches Protokoll über die fünfte Sitzung des steierm. Landtages am 12. April 1875.

Regierungsvorlage, betreffend die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maß- und Gewichtsjäße in metrisches Maß und Gewicht. (Beilage Nr. 28.)

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage pro 1876 und zum Rechenschaftsberichte pro 1874—75. (Beilage Nr. 29.)

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Erhöhung der Bezüge für mehrere Diener im allgem. Krankenhause. (Beilage Nr. 30.)

Von dem Herrn Abgeordneten Dr. Bošnjak wurde mir eine Interpellation an den Landes-Ausschuss angekündigt, betreffend eine Vorlage über Aenderungen der Landes-Ordnung und der Landtags-Wahlordnung. Ich werde dem Herrn Abgeordneten das Wort zur Stellung seiner Interpellation in der nächsten Sitzung ertheilen.

Abg. Dr. **Bošnjak** (L. G. Cilli): Herr Landeshauptmann! Ich muß gestehen, daß ich den § 43 der Geschäfts-Ordnung so aufgefaßt habe, daß die Interpellationen an demselben Tage, an welchem sie angemeldet wurden, auch zum Vortrage kommen können. Ich füge mich aber der Ansicht des Herrn Landeshauptmannes, ohne jedoch von meiner Ansicht vorkommenden Falles abgehen zu können.

Landeshauptmann: Ich glaube, daß durch die neue Geschäfts-Ordnung, in welcher kein Zeitpunkt vorgeschrieben ist, innerhalb welchem den Herren Abgeordneten zur Stellung ihrer angemeldeten Interpellationen das Wort ertheilt werden soll, keine Aenderung in der bisherigen Übung einzutreten hat.

Bisher bestand die Übung, daß ich die angekündigten Interpellationen auf die nächste Tagesordnung stelle, resp. daß ich den Herren Interpellanten das Wort zur Stellung ihrer Interpellationen in der nächsten Sitzung ertheilte. Ich glaube, daß es bei dieser Übung ganz gut verbleiben könne.

Es sind mir mehrere Petitionen übergeben worden.

„Petition des Lehrervereines der Bezirke Arnfelds, Leibnitz und Wilbon um Abänderung des § 12 des Gesetzes vom 13. October 1870.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Seidl.)

Diese Petition verweise ich an den Unterrichts-Ausschuß. (Zustimmung.)

„Petition des Bauernvereines Rosengrund um Abänderung der Dienstboten-Ordnung § 4, 21 und 32.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Frh. v. Schock.)

Diese Petition verweise ich an den volkswirtschaftlichen Ausschuß. (Zustimmung.)

„Petition der Officiale der Hilfsämter-Direction um Gleichstellung ihrer Bezüge mit den übrigen landtschaftl. Officialen.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Herman.)

„Petition des steierm. Landes-Archives, daß der am Archive in provisorischer Verwendung befindliche Hauptmann Moriz Felicetti v. Liebenfeld demselben erhalten bleiben möge.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. N. v. Schreiner.)

„Petition des Anton Kraus, k. k. pensionirten Steuernehmers in Graz, um Abschreibung seines Grundentlastungs-Erfasses pr. 1105 fl. 19 kr. aus instehenden Gründen.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Josef v. Kaiserfeld.)

„Petition des akademischen Lesevereines um Gewährung der ihm bisher verliehenen Subvention von 200 fl. für das Jahr 1875.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Josef v. Kaiserfeld.)

„Petition der landsch. Feuerwächter am Schloßberge um Ausdehnung der Gehaltsaufbesserung der landsch. Beamten und Diener auch auf den Feuerwachkörper.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Graf Kottulinsky.)

Diese fünf Petitionen weise ich dem Finanz-Ausschuß zu. (Zustimmung.)

„Petition der Bürger des landesfürstlichen Marktes Hochenegg um Trennung des Marktes Hochenegg ohne die Gegend Hochenegg von der gleichnamigen Ortsgemeinde und um Constituirung desselben zu einer eigenen Gemeinde.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Neckermann.)

Diese Petition verweise ich an den Gemeinde-Ausschuß. (Zustimmung.)

„Petition des Cillier Lehrervereines um Abänderung des § 12 des Landesgesetzes vom 13. October 1870.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Neckermann.)

Diese Petition verweise ich an den Unterrichts-Ausschuß. (Zustimmung.)

„Petition des Bezirks-Ausschusses zu Kirchbach um Verlegung der von Graz über Kirchbach nach Gnas führenden Bezirksstraße in die I. Classe oder um zwei Eisenbahnzufahrtstraßen.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Fleckh.)

Diese Petition verweise ich an den Straßen-Ausschuß. (Zustimmung.)

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Da Se. Excellenz der Herr Statthalter verhindert ist, in der heutigen Sitzung zu erscheinen, wird die Regierung durch den k. k. Statthaltereirath Ritter v. Kallina vertreten sein, welchen ich hiemit dem h. Landtage vorzustellen die Ehre habe.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses über die Abdecker- (Waffenmeister-) Ordnung.

(Beilage Nr. 25.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. **Sammer-Purgstall** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Bericht des Landes-Ausschusses über die in der vorigen

Session vorgelegte Regierungsvorlage, betreffend eine Abdecker- (Waffenmeister-) Ordnung, wurde in der dritten Sitzung des h. Landtages an den für Gemeinde-Angelegenheiten gewählten Ausschuss zur Berichterstattung überwiesen.

Der Gemeinde-Ausschuss erstattet nun hierüber folgenden Bericht: (Liest den Bericht und Antrag aus Beilage Nr. 25.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte. (Statthaltereirath Ritter v. Kallina meldet sich zum Worte.) Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Statthaltereirath Ritter v. **Kallina:** Nicht allein weil es sich um eine Regierungsvorlage handelt, sondern wegen der unzweifelhaftesten Wichtigkeit des Gegenstandes bin ich so frei, mir in dieser Angelegenheit das Wort zu erbiten.

Wenn ich den Eindruck, welchen diese Regierungsvorlage in der vorigen Landtagsession gemacht hat, in Vergleich ziehe mit dem Berichte, der jetzt vom Landes-Ausschusse über diesen Gegenstand vorliegt, und mit welchem sich der Gemeinde-Ausschuss identificirt hat, so glaube ich constatiren zu können, daß daraus eine erfreuliche Annäherung zu den Anschauungen der Regierung zu entnehmen ist.

Wie bekannt, ist bei Berathung dieses Gegenstandes in der Sitzung vom 3. October v. J. — wie es das stenographische Protokoll zeigt — das Bedenken ausgesprochen worden, daß die Erlassung dieses Gesetzes nicht nothwendig, nicht zulässig und nicht zweckmäßig sei.

Insbefondere ist der Zweifel angeregt worden, ob die Landesgesetzgebung in diesem Falle einzutreten habe, und in dieser Richtung hat auch der Auftrag gelautet, welcher vom h. Hause bezüglich dieses Gegenstandes dem Landes-Ausschusse ertheilt wurde, nämlich in Erwägung zu ziehen, ob überhaupt die Abdecker- (Waffenmeister-) Ordnung mit den darin enthaltenen Bestimmungen in Form eines Landesgesetzes zu erlassen sei.

Wenn ich nun den Bericht des Landes-Ausschusses näher erwäge, so glaube ich namentlich in den beiden Alineas 3 und 5 die Anerkennung zu erblicken, daß einerseits eine Abdecker-Ordnung wirklich Gegenstand der Landesgesetzgebung sei, und zweitens, daß die Erlassung eines solchen Gesetzes in Bezug auf die Handhabung der Gesundheitspolizei und auch für die Volkswirtschaft überhaupt unentbehrlich sei.

Nach diesen Prämissen hätte man sich vielleicht zu der Erwartung berechtigt gesehen, bezüglich jener Punkte, in welchen der geehrte Ausschuss mit den Bestimmungen

der Regierungsvorlage nicht einverstanden war, abändernde Anträge formulirt zu bekommen.

Allein anstatt dessen wird eine förmliche Ablehnung der Vorlage beantragt, die vom Standpunkte der Regierung aus insoferne zu bedauern wäre, weil die Nothwendigkeit der Regelung dieses Zweiges der Veterinär-Polizei wohl keinem Zweifel unterliegt, und weil namentlich in einem Lande, welches in seiner östlichen und südöstlichen Grenze bekanntlich der Gefahr einer einbrechenden Rinderpest fortwährend ausgesetzt ist, in dieser Beziehung eine besondere Vorsicht dringend nothwendig erscheint, welche namentlich durch die Regelung des Waffenmeister-Gewerbes bedeutend gefördert werden kann.

Ich glaube, daß die unbedingte Ablehnung der Regierungsvorlage aus mehreren Gründen nicht absolut nothwendig wäre, weil ein Theil der Bedenken, die dagegen ausgesprochen wurden, meiner Ansicht nach, widerlegbar ist, und weil durch Amendements zu dieser Regierungsvorlage sich die Bestimmungen derselben den Wünschen der Landesvertretung hätten adaptiren lassen, und weil endlich einige Bestimmungen, welche der geehrte Ausschuss in der Regierungsvorlage vermisst, eigentlich Gegenstand einer Durchführungs-Verordnung werden müßten, welche der Erlassung solcher Gesetze unerlässlich auf dem Fuße folgen muß.

Ich erlaube mir einige dieser Maßregeln zu bezeichnen.

Vor Allem ist hervorgehoben worden, daß durch die Abdecker-Ordnung dem Mangel an Abdeckern nicht abgeholfen wird.

Meine Herren! Ich glaube der Zweck dieses Gesetzes kann nicht der sein, eine genügende Anzahl von derlei Organen zu schaffen; ich zweifle aber nicht, daß es an Abdeckern nicht fehlen wird, wenn der Pflichtenkreis dieser Gewerbgattung und der Umfang der Berechtigungen, welche mit derselben verbunden sind, eine gesetzliche Regelung erfahren haben werden, wenn also Jene, welche dieses Gewerbe ergreifen, im Vornhinein die Ueberzeugung haben, daß ihre Existenz in entsprechender Weise gesichert ist, und wenn sie über die Art und Weise, wie sie dieses Gewerbe ausüben können, eine gesetzliche Belehrung bekommen. Wenn in diesem Gesetze nicht dafür vorgesorgt ist, in welcher Weise sich die Abdecker die für ihren Geschäftsbetrieb nothwendige Befähigung verschaffen sollen, so erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß wir noch andere wichtige Zweige der Gesundheitspolizei haben, bei welchen wir auf die Mitwirkung von Laien angewiesen sind, ich meine hier die Fleischbeschauer, die Todtenbeschauer u. s. w., die gewiß von großer Bedeutung sind, und bei denen wir, besonders auf dem flachen Lande, fast durchgehend auf die Mitwirkung von Laien, welche die dazu nöthige An-

leitung durch Belehrung von den Bezirksärzten bekommen, angewiesen sind.

In ähnlicher Weise könnte man auch den Wafenmeistern, welche keinen förmlichen Unterricht genossen haben, sobald sie die Berechtigung auf Grund des Gewerbegesetzes erworben haben, eine Wafenmeisterei zu errichten, durch gut ausgearbeitete Instruktionen den nöthigen Leitfaden an die Hand geben.

Durch die Bezirksärzte, oder durch die Bezirksstierärzte könnte die politische Behörde sich immer davon überzeugen, ob sich die Abdecker jene Vorschriften eigen gemacht haben, welche zur Ausübung eines solchen Gewerbes nothwendig erscheinen, und ob den Abdeckern die nöthigen Kenntnisse beigebracht wurden, welche zur Beurtheilung einzelner Krankheitserscheinungen an gefallenen Thieren nothwendig sind.

In dieser Beziehung also glaube ich, daß die Mängel, die diesem Gesetze vorgeworfen werden, kein genügender Grund wären, dieses so wichtige Gesetz gänzlich abzulehnen.

Ein weiteres Bedenken ist bezüglich der Kompetenz ausgesprochen worden, daß nämlich die Regelung des Wafenmeisterwesens mit der Kompetenz der Reichsgesetzgebung in Conflict kommen könnte, da die Abdecker nach der Gewerbe-Ordnung als ein concessionirtes Gewerbe erklärt wird, die Regelung solcher Gewerbe also in die Kompetenz der Reichsgesetzgebung fällt, in dieser Beziehung aber ohnehin eine Aenderung der Gewerbegesetzgebung zu erwarten steht. Ich glaube nicht, daß dieses Bedenken die Landesvertretung in ihrer Thätigkeit hemmen kann, denn die Art und Weise, wie Jemand die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes zu erwerben hat, kann die dazu berufene Körperschaft, nämlich den h. Landtag, nicht hindern, jene polizeilichen Beschränkungen festzusetzen, an welche der Betreffende, sobald er diese Berechtigung erworben haben wird, gebunden sein soll.

Diese Kompetenz ist offenbar die der Landesgesetzgebung, und dies hat auch der Landes-Ausschuß in seinem Berichte anerkannt. In dieser Beziehung würde ich daher keine vollständige Uebereinstimmung mit der Anerkennung finden, die im 3. Alinea dieses Berichtes des Landes-Ausschusses ausgesprochen ist. Ich glaube, daß eben dieses Kompetenzbedenken zu weit führen dürfte, da in derselben Weise die Landesgesetzgebung hätte Anstand nehmen müssen, die Bauordnung für industrielle Bauten zu beschließen, weil die Art und Weise, wie die Berechtigung zum Beginne industrieller Unternehmungen zu erwerben ist, Sache der Gewerbegesetzgebung ist, mithin in die Kompetenz der Reichsgesetzgebung fällt. Ebenso könnte — *si licet parva componere magnis* — auch ein Bedenken darüber

entstehen, ob die Landesgesetzgebung nicht Anstand nehmen müßte, den Sanitätsdienst in den Gemeinden überhaupt zu organisiren, weil die Art und Weise, wie man die Berechtigung zur Ausübung der Heilkunde erlangen kann, auch Gegenstand der Reichsgesetzgebung ist.

Diese Bedenken sind also nicht genügend, um ein so wichtiges Gesetz vollständig von sich zu weisen, und die Regelung dieses Zweiges des Sanitätswesens in die weite Ferne zu schieben. Ich bin der Ueberzeugung, daß einzelne Bestimmungen, die sowohl dem Landes-Ausschusse als dem h. Hause in dieser Regierungsvorlage nicht conveniren sollten, durch klar formulierte Anträge des betreffenden Ausschusses sich recht gut abändern lassen, und ich bitte das h. Haus versichert zu sein, daß die Regierung den Wünschen des Landes-Ausschusses und des h. Hauses bereitwillig entgegen kommen wird, sobald nur positiv formulierte Abänderungs-Anträge vorliegen werden. Ich glaube daher, daß es sich sehr empfehlen dürfte, diese Vorlage dem Sonder-Ausschusse zur neuerlichen Berathung zuzuweisen und von ihm positive Abänderungsanträge zu verlangen, welche demselben nothwendig erscheinen, um die Regierungsvorlage dem h. Hause zur Annahme empfehlen zu können.

Abg. Dr. Michel (H.-R. Graz): Der Herr Regierungsvertreter hat soeben nachzuweisen versucht, daß statt des Antrages des Landes-Ausschusses eigentlich ein verbesserter oder umgearbeiteter Gesetzentwurf hätte gemacht werden sollen. Er hat zunächst constatirt, daß in dem Berichte des Landes Ausschusses selbst anerkannt sei, daß die Abdeckerordnung in das Gebiet der Landesgesetzgebung gehöre. Der Landes-Ausschuß hat dies allerdings ausdrücklich hervorgehoben, allein es fragt sich nur, inwieweit gehört die Abdeckerordnung, oder inwieweit gehören die darin enthaltenen Bestimmungen in das Gebiet der Landesgesetzgebung, und andererseits, welche Bestimmungen, die in die Regierungsvorlage aufgenommen wurden, gehören nicht in die Landesgesetzgebung, sondern in die Reichsgesetzgebung.

Der Landes-Ausschuß hat in seinem Berichte lediglich anerkannt und hervorgehoben, daß im Allgemeinen die Abdeckerordnung deshalb Gegenstand der Landesgesetzgebung sei, weil es sich dabei um die nähere Ausführung eines Principes handelt, welches im Reichsgesetze vom 30. April 1870 über die Organisirung des öffentlichen Sanitätsdienstes ausgesprochen ist.

Dieses Reichsgesetz hat nämlich, wie es im Berichte des Landes-Ausschusses des Weiteren ausgeführt ist, Einiges von dem, was in die Abdeckerordnung einschlägt, als Gegenstand des selbstständigen Wirkungskreises erklärt, Anderes aber in den übertragenen Wirkungskreis der Ortsgemeinden ver-

wiesen, und hat es den Landesgesetzgebungen ausdrücklich vorbehalten, die näheren Bestimmungen über derlei Gegenstände der Sanitätspolizei, soweit sie den Gemeinden obliegt, zu treffen. Es würde also die Abdeckerordnung, wenn sie als Landesgesetz behandelt wird, die Aufgabe haben — wie es auch im Reichsgesetze vom 30. April 1870 bezeichnet ist — die näheren Bestimmungen über die Rechte, oder richtiger gesagt, über die Pflichten der Ortsgemeinden hinsichtlich des Abdeckerwesens zu geben.

Man könnte also von der Abdeckerordnung erwarten, daß sie bestimmt aussprechen wird, was nunmehr die Ortsgemeinden in Ausführung jenes Reichsgesetzes zu thun haben; davon enthält aber die Regierungsvorlage sehr wenig.

Die Regierungsvorlage, welche — nebenbei gesagt — ohne jedweden Motivenbericht an das h. Haus und an den Landes-Ausschuß gelangte, geht offenbar von der Anschauung aus, daß das Abdeckerwesen in Steiermark im Argen liege, und diesem Uebelstande müsse eben im Wege eines Gesetzes abgeholfen werden. Nun ist freilich nicht näher bezeichnet, welche Uebelstände und Mängel sich jetzt schon in Steiermark geltend gemacht haben, vielleicht ist es der Mangel an tauglichen Individuen? Ich glaube, man wird zunächst daran denken, daß vielleicht das Land nicht eine genügende, zweckmäßig vertheilte Anzahl von Leuten hat, denen mit Beruhigung das sanitäre und selbst in volkswirtschaftlicher Beziehung nicht unwichtige Geschäft eines Abdeckers übertragen werden kann. Ist aber ein wirklicher Mangel an solchen Individuen im Lande vorhanden, so hat die Regierungsvorlage offenbar demselben durch die Bestimmung des § 1 abhelfen wollen. Es ist aber dort nicht gesagt; damit wirklich allenthalben, in allen Orten das Geschäft, wozu die Abdecker überhaupt berufen sind, betrieben werden kann, muß von Seite der Gemeinden auf Grund jenes Reichsgesetzes früher für die Aufstellung geeigneter Abdecker, für die Errichtung der passenden Abdeckereien oder Wasenmeistereien gesorgt werden. Dies ist im § 1 der Regierungsvorlage nicht gesagt, sondern dort ist nur ausgesprochen, daß, wo ein Abdecker besteht, demselben von der politischen Behörde ein gewisses Gebiet zugewiesen werden soll, in welchem dieser Abdecker allein, also mit Ausschließung aller anderen Personen, die in sein Geschäft einfallenden Obliegenheiten zu besorgen hätte. Nun glaube ich aber, mit diesem Mittel allein wäre kaum gedient. Ich bitte zu berücksichtigen, daß es eben rein von dem Zufalle abhängig gemacht ist, ob da oder dort, ob in einer entsprechenden Entfernung von einander solche Abdecker sich etabliren und niederlassen, denen dann auf Grund des neuen Gesetzes von der politischen Behörde ein solches Gebiet angewiesen werden könnte. Dadurch

wird gewiß dem Mangel an Abdeckern nicht abgeholfen, es würden eben nur Einzelne, die sich der Abdeckerlei widmen wollen, durch die Aussicht auf eine monopolistische Stellung in ihrem Gebiete, angelockt werden, um sich hier, weil sie leichter ein Unterkommen finden, niederzulassen. Wo sich aber solche Individuen trotz der in Aussicht gestellten monopolistischen Vortheile nicht finden, dort bliebe es nach wie vor beim Alten. Ich sagte, nach § 1 der Regierungsvorlage sollte einem Abdecker ein solches Gebiet zugewiesen werden und in diesem Gebiete hätte nur er allein mit Ausschluß jeder anderen Person die Obliegenheiten eines Abdeckers zu besorgen. Der Herr Regierungsvertreter selbst bemerkte, daß es Sache der Gewerbegesetzgebung sei, zu bestimmen, wer das Gewerbe eines Abdeckers betreiben dürfe. Das ist aber nicht genug, denn unsere Gewerbeordnung vom 20. December 1859, die heute noch Geltung hat, sagt uns, welche Berechtigungen derjenige hat, der sich im gesetzlichen Wege ein Gewerbebefugniß, hier also ein Abdeckerbefugniß, verschafft, und da ist in dieser Gewerbeordnung kein Wort davon gesagt, daß die Abdecker eine monopolistische Stellung einzunehmen haben. Es widerspricht auch den Principien der neuen Gewerbeordnung, wenn nun die Abdeckerordnung als Landesgesetz aussprechen wollte, die Abdecker haben in Folge Verfügung der politischen Bezirksbehörde eine monopolistische Stellung, Niemand Anderer dürfe ihre Geschäfte in ihrem Bezirke ausüben, oder dieses Gewerbe dort betreiben. Dies wäre nicht mehr Gegenstand der Landesgesetzgebung und wir würden durch eine solche Bestimmung in ein Gebiet hinübergreifen, welches uns nicht nahe liegt, es ist eben Sache der Gewerbeordnung, eine solche Vorschrift aufzunehmen, die bis jetzt nicht darin enthalten ist, um so mehr als es allgemein bekannt ist, daß die kais. Regierung eine Reform der Gewerbeordnung anstrebt, und daß auch schon ein Entwurf derselben in Berathung gezogen wurde. Es kann daher nicht gar so dringend sein, abgesehen von den Kompetenzbedenken, den Abdeckern, wie sie heute im Lande bestehen, eine solche Stellung zuzuweisen, wie sie eben die Regierungsvorlage beabsichtigt; wir wollen eben nicht mit der nahe bevorstehenden Reform der Gewerbeordnung in Conflict kommen.

Der Herr Regierungsvertreter hat darauf aufmerksam gemacht, daß im Berichte des Landes-Ausschusses beanstandet wird, es sei für das Vorhandensein geeigneter Individuen zur Betreibung des Abdeckergeschäftes keine Vorkehrung getroffen. Ich glaube, das ist ein gewichtiges Bedenken, es ist nicht genug, daß im Gesetze gesagt wird, den Abdeckern werden von der politischen Bezirksbehörde die betreffenden Gebiete zugewiesen. Soll das Gesetz nicht bloß auf dem Papiere stehen, so müssen doch auf die

eine oder die andere Weise Anstalten getroffen werden, damit es nicht an Organen fehle, auf welche das Gesetz Bezug nimmt. Wie nun aber für diese Personen zu sorgen sei, davon ist, wie ich schon früher erwähnte, in der Regierungsvorlage nichts erwähnt, es wäre aber auch, wie ich glaube, kaum Aufgabe des Landes-Ausschusses gewesen, hier durch Aenderungen oder Amendements der Regierungsvorlage Bestimmungen aufzunehmen, welche nach den von mir früher gemachten Andeutungen eben wieder nicht Gegenstand der Landesgesetzgebung sein können.

Der Landes-Ausschuß hat aber in seinem Berichte noch andere Kompetenzbedenken angeführt, auf welche der Herr Regierungsvertreter nicht Bedacht genommen hat, und auf welche er auch nicht zu sprechen kam. In den Bereich der Reichsgesetzgebung gehört auch die Medicinalgesetzgebung, und alles, was damit im Zusammenhange steht, z. B. das Gesetz über Viehseuchen u. s. w., und wir haben thatsächlich ein solches Reichsgesetz vom Juni 1868. Es ist weiter allgemein bekannt, daß Verhandlungen wegen Abänderungen auf diesem Gebiete der Reichsgesetzgebung schon eingeleitet sind, und daß die hohe Regierung vor den Reichsrath eine Gesetzesvorlage zu bringen beabsichtigt, oder schon vorbereitet hat, in welcher allgemein geltende Vorschriften, betreffend die Viehseuchen, enthalten sein werden, und welche Vorlage weiter gehen wird, als das von mir citirte Gesetz vom Juni 1868, weil es sich im neuen Gesetze nicht bloß um die allerdings fürchterliche und vielleicht schrecklichste Viehkrankheit, um die Rinderpest, sondern um alle Viehseuchen im Allgemeinen handelt. Nun befindet sich in der Regierungsvorlage so manche Bestimmung, welche in dieses Gebiet gehört, weshalb auch der Landes-Ausschuß diesem Kompetenzbedenken Ausdruck geben zu müssen glaubte. Was in dieser Beziehung beim Ausbruche von Viehseuchen von Seite der Gemeinden und etwa von Seite der Abdecker, der Thierärzte u. s. w. zu geschehen hat, kann aber nur Inhalt jenes Reichsgesetzes sein, und der Landes-Ausschuß konnte sich nicht berufen fühlen, dem Reichsgesetze vorzugreifen, und durch Aenderung einiger Paragraphen Bestimmungen vorzuschlagen, welche in dem bezüglichen Reichsgesetze ganz gewiß vorkommen werden.

Ich glaube nun mit diesen wenigen Andeutungen gerechtfertigt zu haben, daß im gegenwärtigen Augenblicke die Annahme dieses Gesetzesentwurfes nicht passend wäre, daß aber auch eine Amendirung durch den Landes-Ausschuß aus den von mir angegebenen Gründen füglich nicht vorgenommen werden konnte. Uebrigens hat der Landes-Ausschuß die Ueberzeugung ausgesprochen, daß gar manches, was in der Regierungsvorlage, mithin als gesetzliche Vorschrift aufgenommen wurde, ganz gut, und dem Ge-

setze entsprechend im Verordnungswege ausgeführt werden könnte. Es ist eben Sache der hiezu berufenen Behörden, in Ausführung der schon bestehenden Gesetze anzuordnen, was hier in die Form eines Gesetzes gebracht ist. Dem dringendsten Bedürfnisse — das Vorhandensein desselben zugegeben — könnte also vorläufig schon ohne dieses Gesetz durch die zur Exequirung der Gesetze berufenen Behörden abgeholfen werden. Es ist auch factisch in einem Kronlande eine Verordnung durch das Landesgesetzblatt kundgemacht worden, welche ziemlich mit dem übereinstimmt, was hier für Steiermark in Form eines Landesgesetzes ausgesprochen werden soll, und diese Verordnung stammt aus einer Zeit, in welcher die constitutionelle Aera schon bestand, mithin die Grenze zwischen Verordnung und Gesetz bereits ganz klar ausgesprochen war. Ich glaube also den Antrag gerechtfertigt zu haben, daß der h. Landtag derzeit in die Berathung dieser Regierungsvorlage nicht eingehen möge.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die General-Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Freih. v. **Sammer-Purgstall:** Ich habe nichts Weiteres zu bemerken.

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Gemeinde-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Hereinbringung von Forderungen des Landesfondes gegen Gemeinden und Bezirke.

(Beilage Nr. 24.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Michel** (von der Tribüne): Der Landes-Ausschuß hat in seinem Berichte vom 28. Februar 1875 dem h. Landtage einen Gesetzesentwurf zur Annahme empfohlen, welcher die Hereinbringung von Forderungen des steierm. Landesfondes gegen Gemeinden und Bezirke behandelt, und dessen eigentliche Aufgabe darin besteht, die Zulässigkeit der politischen Execution zur Hereinbringung von aus Titeln öffentlichen Rechtes erwachsenden Forderungen des Landesfondes gegen die Gemeinden und Bezirke auszusprechen und anzuerkennen, nachdem sie jetzt schon in einzelnen Gesetzen für bestimmte Fälle solcher Forderungen ausgesprochen und anerkannt ist.

Es handelt sich also nicht um ein ganz neues Princip, nicht um tief eingreifende Maßregeln des Zwanges, sondern

es soll lediglich durch eine Gesetzes-Novelle hier und da auftauchenden Zweifeln vorgebeugt werden, wenn der Landes-Ausschuß sich wegen Hereinbringung von Rückständen an die politischen Behörden mit dem Ersuchen um die sogenannte politische Execution wendet. Es ist beispielsweise im Landesgesetze vom October 1869, wo es sich um Eisenbahn-Zufahrtsstraßen handelt, ausgesprochen, daß der Landes-Ausschuß, um die für die zahlungspflichtigen Bezirke vorschußweise geleisteten Zahlungen zurück zu erhalten, die politische Execution begehren kann. Es ist, um ein anderes Beispiel zu erwähnen, in dem Landesgesetze über das Schubwesen vom Jahre 1867 die Zulässigkeit der politischen Execution anerkannt, in dem neuen Landesgesetze vom Jahre 1871, welches denselben Gegenstand behandelt, ist aber, ich weiß nicht aus welchem Grunde eine solche Bestimmung nicht aufgenommen. Die allgemeine Zulässigkeit der politischen Execution, wo es sich nicht um privatrechtliche Verhältnisse handelt, entspricht auch der k. Verordnung vom 20. April 1854, welche überhaupt für öffentliche Corporationen, für den Staat und für Gemeinden galt. Wäre damals schon die Landesordnung mit ihren Consequenzen bestanden, so wäre gewiß auch für die Ansprüche der Landesfonde die Mitwirkung der politischen Behörden allgemein anerkannt worden.

In zweiter Linie handelt es sich bei dem vorliegenden Gesetze um die Schaffung eines Objectes — möchte ich sagen — für die politische Execution. In den wenigsten Fällen besitzen die Bezirke und Gemeinden ein eigenes Vermögen, auf welches im politischen Executionswege gegriffen werden könnte, in den meisten Fällen muß eben die Zahlung, welche den Bezirken oder Gemeinden obliegt, durch Beiträge der Steuerpflichtigen, d. h. durch Umlagen geleistet werden, wodurch es also dem zahlungspflichtigen Bezirke oder der Gemeinde obliegt, für die nächsten Jahre eine solche Umlage aususchreiben, um der Verpflichtung gegen das Land entsprechen zu können. Es wäre aber möglich, daß die für den ordentlichen Haushalt ausgeschriebene Umlage zum Zwecke einer Rückzahlung an den Landesfond nicht ausreicht, weil die betreffende Bezirksvertretung oder der Gemeinde-Ausschuß im Präliminare keine solche Vor-sorge getroffen hat, oder auch nicht treffen wollte. Für diesen Fall ist nun im 2. Artikel des Gesetzentwurfes, wie schon im Landesgesetze für das Königreich Böhmen vom Jahre 1866 normirt ist, vorgeschlagen, daß der Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei die entsprechenden Umlagen ausschreiben kann, und daß er sich wegen Hereinbringung dieser Forderung an die hiezu berufenen Organe wenden muß.

Dieser Bericht des Landes-Ausschusses wurde vom hohen Hause in der Sitzung vom 8. April d. J. dem

Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen, und ich habe die Ehre, im Namen dieses Ausschusses dem hohen Hause die Annahme dieses Gesetzentwurfes mit einer einzigen kleinen stylistischen Aenderung zu empfehlen.

Statthaltereirath Ritter v. **Kallina**: Ohne im Geringssten die Nothwendigkeit oder die Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Bestimmung in Abrede stellen zu wollen, welche vom Landes-Ausschusse hier dem hohen Hause beantragt wird, glaube ich doch, bevor noch in die Special-Debatte über das vorliegende Gesetz eingegangen wird, darauf aufmerksam machen und der gütigen Erwägung des hohen Hauses anheim geben zu müssen, daß es sich nach meiner Ansicht empfehlen dürfte, einen Schritt weiter zu gehen, da es sich nicht allein um Forderungen handeln kann, die der Landesfond gegenüber den Gemeinden und Bezirken einzutreiben hat, sondern daß häufig Fälle vorkommen, wo Bezirksvertretungen gegenüber Gemeinden mit ähnlichem Begehren auftreten, und die politischen Behörden dadurch in Verlegenheit gerathen, daß eine gesetzliche Bestimmung, nach welcher eine solche Execution zu Gunsten der Bezirksvertretungen ausgeführt werden kann, bisher gefehlt hat.

Ich glaube nun, daß bei Behandlung dieses Gesetzes dem Bedürfnisse durch eine kleine Einschaltung entsprochen werden könnte, und erlaube mir daher, die Erwägung dieser Frage dem hohen Hause anheim zu stellen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich). Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die General-Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Michel**: Der Landes-Ausschuß hat den von dem Herrn Regierungsvertreter berührten Gegenstand nicht übersehen, als er den vorliegenden Gesetzentwurf in Berathung gezogen hat. Im Landes-Ausschusse war auch davon die Rede, den Bezirken, welche sich in ähnlichen Verhältnissen befinden, ein ähnliches Rechtsmittel zu gewähren. Allein es wurde auch anerkannt, daß die Verhältnisse zwischen Bezirken und Gemeinden denn doch nicht ganz den Verhältnissen zwischen der Landschaft und dem Landesfonde einerseits und den Bezirken und Gemeinden andererseits gleich sind, da die Bezirke eben nicht gleichartige Forderungen, wie der Landesfond, haben, und es wäre daher wünschenswerth, daß doch vorerst die Bezirke in dieser Frage mit ihren Wünschen und mit der Mittheilung ihrer Erfahrungen gehört werden sollten. Der Landes-Ausschuß hat sich also keineswegs dahin ausgesprochen, daß es, indem er diese Gesetzesvorlage zunächst für den Landesfond bringt, kein Bedürfnis sei, noch weiter zu gehen, sondern er hat sich vorbehalten, auch diese Frage in Erwägung zu ziehen, und auf Grund weiter zu pflegen-

der Erhebungen und nach Einvernehmung der Bezirksvertretungen seiner Zeit ein diesbezügliches Gesetz dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. Ich glaube in Erinnerung an die damals gepflogenen Verhandlungen des Landes-Ausschusses und die damals vorgebrachten Bedenken erwähnen zu müssen, daß nicht etwa durch den Beisatz eines Wortes im Artikel I es schon möglich wäre, das, was hier zum Schutze des Landesfondes angestrebt wird, auch auf die Bezirke auszudehnen. Ich glaube, daß das hohe Haus sich wohl darauf beschränken sollte, vorläufig erst diesem Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu geben, und es einer späteren Zeit vorzubehalten, auf Grund der gemachten Erfahrungen weiter zu gehen.

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Specialdebatte über, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter dieselbe einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Michel** (liest Artikel I des Gesetzes aus Beilage Nr. 24).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand zu Artikel I zu sprechen?

Abg. **Lohninger** (G.-G.-B.): Ich kann die Nichtigkeit dessen, was der Herr Regierungsvertreter in der General-Debatte zur Sprache brachte, aus eigener Erfahrung bestätigen. Es ist wirklich dringend nothwendig, auch für die Bezirksvertretungen Vorsorge zu treffen, da nicht selten Fälle vorkommen, daß einzelne Gemeinden ihrer Verpflichtung zur Herstellung von Gemeindestraßen nicht nachkommen, wenn dann der Bezirks-Ausschuß decretirt: Baut, oder wir werden auf unsere Kosten die Straße herstellen, wenn ihr nicht selbst euch dazu herbeiläßt, so thun sie es doch nicht. Wenn nun diese Gemeinden ihrer Verpflichtung nicht nachkamen, und die Bezirksvertretung die Straße herstellen ließ, konnte der Bezirk keine Execution gegen die Gemeinde führen, und daher auch die Kosten der Herstellung der Straße von den dazu verpflichteten Gemeinden nicht hereinbringen.

Es wäre daher sehr zweckmäßig, wenn für solche Fälle Vorsorge getroffen würde, und ich muß es der Beurtheilung des hohen Hauses anheim stellen, ob wir wieder ein Jahr warten sollen, oder ob es nicht besser wäre, diese Vorlage von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, und den Sonder-Ausschuß zu beauftragen, das uns jetzt zur Beschlußfassung vorliegende Gesetz in dieser Richtung zu ergänzen. (Rufe: Thun wir das schon heute!) Dies heute in der Plenarsitzung zu thun, muß ich gestehen, habe ich Bedenken, und es imponirt mir sehr, was der Herr Berichterstatter des Sonder-Ausschusses sagte, mit einer einfachen Einschaltung sei diese Angelegenheit nicht abgethan.

Mein Antrag, den ich mir zu stellen erlaube, geht daher dahin, daß diese Vorlage dem Sonder-

Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten mit dem Auftrage zurückzuweisen sei, die Regierungsvorlage in dem von mir ange-deuteten Sinne zu ergänzen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Luttenberg.) Ich unterstütze den Antrag des Herrn Abgeordneten **Lohninger** auch aus einer anderen Erwägung.

Der Artikel I des in Verhandlung stehenden Gesetzes spricht nur von Gemeinden und Bezirken, es gibt aber auch sonstige öffentliche Corporationen, welche mit ihren Zahlungen zuweilen im Rückstande bleiben, ja es sind mir aus der Praxis Fälle bekannt, in welchen ein Urtheil, welches gegen eine Kirchenconcurrentz auf Zahlung einer Forderung erwirkt wurde, jahrelang nicht vollstreckt werden konnte, weil die Kirchenconcurrentz ihre Schuldigkeit nicht erfüllt und die zur Zahlung dieser Forderung nothwendige Umlage nicht ausgeschrieben hat.

Ähnliches könnte der Fall sein bei den übrigen Vertretungskörpern, welche durch Concurrentz gebildet werden, bei Ortschulrathen oder bei den anderen zahlreichen Körperschaften, die wir in dieser Richtung haben.

Auch diese Frage wäre einer näheren Erwägung im Ausschusse werth, und deshalb werde ich den Antrag **Lohninger** unterstützen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. **Pairhuber** (St.-G.) Fürstenfeld): Ich bin vollkommen — ich erkläre das im vorhinein — damit einverstanden, daß auch für die Bezirke eine ähnliche Maßregel geschaffen werde, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze für den Landesfond beabsichtigt wird, allein: „Das Bessere ist der Feind des Guten!“ Ich glaube, es ginge ganz gut an, das Gesetz, welches für die Bezirke zu gelten haben wird, einer besonderen Berathung und auch einer besonderen Stylisirung vorzubehalten, und ich kann auch die Versicherung geben, wie der Herr Berichterstatter auch bereits angedeutet hat, daß der Landes-Ausschuß versucht, aber vergeblich versucht hat, die Idee, die heute angeregt wurde, in dieses Gesetz hineinzulegen, weil die Verhältnisse so verschiedenartig sind, und weil eben auch im Schoße des Landes-Ausschusses die Frage angeregt wurde, die der Herr Abgeordnete Dr. **Sernec** heute aufgeworfen hat, daß es nämlich außer den Gemeinden und Bezirken noch andere Körperschaften gibt, denen ein gleiches Recht eingeräumt werden muß.

Ich glaube daher, daß die Zurückweisung an den Ausschuß lediglich eine Verzögerung des Zustandekommens dieses doch von allen Seiten als zweck-

mäßig anerkannten Gesetzes herbeiführen würde, welche dann möglicher Weise den hohen Landtag sogar hindern könnte, das Gesetz selbst in dieser Session zur Erledigung zu bringen.

Ich hätte gar nichts dagegen, wenn vielleicht in Form einer Resolution ein Auftrag an den Landes-Ausschuß ergehen würde, ein ähnliches Gesetz mit Bezug auf die Bezirke vorzulegen; ich bin aber auch davon überzeugt, daß, wenn eine solche Resolution auch nicht gefaßt wird, der Landes-Ausschuß ganz gewiß das, was heute hier gesprochen wurde, zur Kenntniß nehmen wird, und wir werden somit Gelegenheit haben, in der nächsten Session diesen Gegenstand in weitere Erwägung zu ziehen.

Ich bitte aber noch Eines zu berücksichtigen. Bevor ein solches Gesetz, welches speciell die Bezirke und die anderen Corporationen betrifft, stylisirt werden kann, müßten doch diese Körperschaften, die Bezirksvertretungen, die Concurrnz-Ausschüsse u. s. w. gefragt werden, in welcher Weise bei ihnen das Bedürfniß für eine solche Bestimmung sich fühlbar gemacht habe, und dann ist es erst, glaube ich, dem hohen Hause möglich, ein Gesetz auch in dieser Richtung zu schaffen.

Ich wäre also heute gegen die Zurückweisung an den Ausschuß, weil ich glaube, daß es dem Ausschusse kaum gelingen werde, eine solche Stylisirung zu finden, durch welche dem heute angeregten Gedanken im vorliegenden Gesetze präciser Ausdruck gegeben werden könnte.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Wannisch (St.-G. Bruck): Auch ich finde die Schaffung eines solchen Gesetzes, welches den Bezirken die Möglichkeit sichert, Forderungen, die sie an die Gemeinden zu stellen haben, zu erquiren, für nothwendig, schließe mich aber den Gründen, welche der Herr Vorredner angeführt hat, im Wesentlichen an, wünsche aber, daß dieser Gegenstand etwa in der nächsten Session in einer Gesetzesvorlage an den hohen Landtag gebracht werde.

Ich würde daher, wenn auf die Zurückweisung dieses Gesetzes an den Ausschuß in dem von einem der Herren Vorredner angedeuteten Sinne nicht eingegangen wird, — was ich nicht erwarte und aus den erwähnten Gründen auch nicht wünsche, — dem hohen Landtage folgenden Resolutionsantrag zur Annahme empfehlen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bis zur nächsten Session ein ähnliches Gesetz auch für die Forderungen der Bezirke und anderer öffentlicher Corporationen an die Gemeinden einzubringen.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Seidl (L.-G. Marburg): In zweiter Linie müßte ich, wenn der Antrag auf Zurückweisung der in Berathung stehenden Vorlage an den Ausschuß abgelehnt würde, allerdings für den Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten **Wannisch** stimmen, allein in erster Linie würde ich doch glauben, daß sich auch in das gegenwärtige Gesetz ganz gut die Art und Weise einfügen ließe, in welcher Forderungen von Bezirken an Gemeinden hereingebracht werden können. So verschieden sind die Verhältnisse denn doch nicht, denn alle Forderungen von Gemeinden an Bezirke sind doch für öffentliche Zwecke geleistete Vorschüsse, Darlehen u. dgl., also ganz dieselben Forderungen, wie sie bezüglich des Landesfondes bestehen.

Die Einwendung, welche der Herr Abgeordnete **Dr. Sernec** erhoben hat, daß ähnliche Gesetzesbestimmungen auch bezüglich anderer Corporationen, Kirchenconcurrnz-Ausschüsse u. s. w. eingeführt werden sollten, erscheint mir — ich kann mich irren — nicht vollkommen zutreffend, denn, irre ich nicht, ist im Kirchenconcurrnzgesetze enthalten, daß jene Kosten, welche die Kirchenconcurrnz treffen, im politischen Executionewege einbringlich sind, und auch in den Schulgesetzen ist eine ähnliche Bestimmung enthalten, daher ist für diese Corporationen die Nothwendigkeit eines eigenen Gesetzes nicht vorhanden, während für die Einbringung von Forderungen, welche die Bezirke an Gemeinden haben, keinerlei gesetzliche Basis vorhanden ist.

Daß aber solche Forderungen bestehen und gegenwärtig, ich will nicht sagen uneinbringlich, aber doch sehr schwer einbringlich sind, das ist ein Factum, welches die Mehrzahl der Bezirksvertretungen bestätigen wird.

Ich werde daher für den Antrag des Herrn Abgeordneten **Lohninger** stimmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Abg. Lohninger (G.-G.-B.): Ich möchte nur mit wenigen Worten darauf aufmerksam machen, daß es doch nicht gar so schwer sein wird, die Formulirung zu finden, die jetzt als so schwer dargestellt wird, um auch Forderungen der Bezirke an die Gemeinden in das Gesetz aufzunehmen.

Ich glaube nicht, daß wir erst Belehrungen von Bezirksvertretungen zu diesem Behufe einholen müssen; wir werden, glaube ich, um jenen Anforderungen der Bezirke gerecht zu werden, aus dem ersten Artikel des vorliegenden Gesetzes nur wegzulassen haben „und Bezirke“, so daß wir es dann mit Gemeinden und vielleicht auch einzelnen Personen zu thun hätten, wenn nämlich eine einzelne Person im öffentlichen Interesse etwas durchzu-

führen hätte und der Bezirks-Ausschuß dies, weil sie die Durchführung verweigert, auf ihre Kosten ausführen läßt.

Wir sollten, glaube ich, den Bezirksvertretungen, welche — ich mache die Herren darauf aufmerksam — nicht gar so gut gegen uns gestimmt sind, weil sie in jeder Richtung Hindernisse finden, entgegenkommen. Wenn sie abermals Geld hergeben sollen, aber keine Mittel dazu finden, um das Geld hereinzubringen, werden sie nicht freundlich gestimmt werden.

Ich würde also im Interesse der guten Sache wünschen, daß man den Bezirksvertretungen entgegenkomme.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. v. Neupauer (G.-G.-B.): Meine Herren! Die Erfahrungen, die wir mit der neuen Gesetzgebung gemacht haben, sollten uns wohl warnen, Gesetze zu übereilt zu schaffen. Ich wäre also dafür, man solle das Gesetz annehmen, welches wohl verfaßt heute vorliegt, und das Andere der späteren Zeit überlassen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Wannisch (St.-G. Bruck): Ich würde keinen besonderen Anstand nehmen, eine Abänderung des vorliegenden Gesetzentwurfes in der Richtung vorzunehmen, daß er sich auch auf Forderungen der Bezirke an Gemeinden beziehe; allein von anderer Seite ist doch der Gedanke angeregt worden, daß sich der Gesetzentwurf auch auf die Hereinbringung equirebarer Forderungen anderer Körperschaften ausdehnen möge, und es dürfte schwer sein in der kurzen Zeit, die uns noch zu Gebote steht, alle die Körperschaften zu Rathe zu ziehen und die einschlägigen Gesetze zusammen zu stellen. Ich fürchte daher, daß leicht ein nur mangelhaftes Gesetz zu Stande gebracht würde, welches sich in der Praxis als nicht genügend erweisen würde. In dem kurzen Zeitraum, der zwischen der dermaligen und der nächsten Session verstreichen wird, der höchstens ein Jahr betreffen kann, wird sich die Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung in dieser Richtung nicht so empfindlich darstellen dem Vortheile gegenüber, der damit erreicht wird, wenn wir in der nächsten Session eine alle diese Angelegenheiten umfassende Gesetzes-Vorlage erhalten, welche die Einbringbarkeit von Forderungen an Gemeinden nicht bloß für Bezirke, sondern auch für einige andere öffentliche Körperschaften sichert.

Ich würde daher die Annahme des von mir gestellten Antrages empfehlen, wenn mir auch entgegengehalten werden kann, daß es Körperschaften gibt, für welche bereits Vorseege getroffen ist, wie z. B. in Schulangelegenheiten, wo die Uneinbringlichkeit nicht leicht eintreten kann; sicher

ist es aber, daß nicht auch für die Kirchenconcurrentz Vorseege getroffen ist, und auch in manchen anderen wichtigen Bereichen, die so vielfach in der praktischen Handhabung der Wirksamkeit der Bezirke vorkommen, in Straßenangelegenheiten z. B. ist man nicht sicher, daß für alle Fälle, wo von Seite des Bezirkes ein Provisorium geschaffen wird, diese Auslagen eine gesicherte Execution erlangen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Abg. Freih. v. Walterskirchen (L.-G. Bruck): Ich muß mich für die Zurückweisung des Gesetzes an den Ausschuß aussprechen.

Es wurde zugegeben, daß es keine Schwierigkeit habe, das Gesetz mit Rücksicht auf die Forderungen der Bezirke an Gemeinden neu zu stylisiren, ich anerkenne aber, daß es nicht gut geht, es mit Rücksicht auf alle die Körperschaften neu zu stylisiren, die ein ähnliches Executionsrecht beanspruchen.

Ich erblicke nun aber keinen Nachtheil darin, wenn ein jetzt zu beschließendes Gesetz für den Landesfond und die Bezirksfonde vorsehen würde und ein späteres Gesetz für die anderen Körperschaften.

Es wäre dies nicht nachtheiliger, als wenn jetzt das Gesetz, bloß den Landesfond betreffend, und später ein Gesetz für die Bezirke und andere Körperschaften erlassen würde.

Die Bezirksfonde können in dem eben in Berathung stehenden Gesetze ebenso gut mit dem Landesfonde zusammen behandelt werden, und die anderen Körperschaften dann abgesondert, als umgekehrt jetzt der Landesfond allein und dann die Bezirksfonde mit den übrigen Körperschaften zusammen.

Deshalb glaube ich, daß wir das Gesetz an den Ausschuß zur nochmaligen Berichterstattung zurückweisen sollten.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter **Dr. Michel:** Ich habe schon in einer früheren Rede ziemlich bestimmt in Aussicht gestellt, daß der Landes-Ausschuß diesen Gegenstand im Auge behalten und in einer eigenen Gesetzesvorlage vor den hohen Landtag bringen werde.

Ich bin daher vollkommen einverstanden, wenn das hohe Haus auch noch in einer Resolution dem Landes-Ausschusse den Auftrag darauf bezüglich, ertheilt, was — ich glaube es versichern zu können — auch ohne Resolution der Landes-Ausschuß ausgeführt hätte.

Allein im Interesse der Gründlichkeit und um zu vermeiden, daß wir ein kaum in Wirksamkeit getretenes Landesgesetz bald wieder abändern müßten, empfehle ich denn doch, die Sache nicht auf eine Weise zu erledigen, daß ihre Durchführung durch die Zurückweisung des vorliegenden, ein abgeschlossenes Ganze bildenden Gesetzentwurfes an den Sonder-Ausschuß hinausgeschoben werde.

Ich habe hierin einige Erfahrung; es wird eine gründliche Revision aller einschlägigen zerstreuten Gesetze bedürfen, es müssen alle Straßengesetze und Vorschriften, alle Schulgesetze, alle Armengesetze, Kirchenconcurrentengesetze, und ich weiß im Augenblicke nicht, was für Gesetze noch geprüft werden, um auf Grundlage dieser Revision und mit Benützung der gemachten Erfahrungen ein Gesetz vorzuschlagen zu können, welches wirklich den zu Tage getretenen Bedürfnissen in solcher Weise entspricht und entsprechen kann, daß wir nicht nach wenigen Monaten an eine Aenderung desselben gehen müßten.

Ich würde daher dem hohen Hause die Annahme des Resolutionsantrages des Herrn Abgeordneten Wannisch empfehlen.

Landeshauptmann: Ich bringe die verschiedenen Anträge zur Unterstützung.

Der Herr Abgeordnete Lohninger stellt den Antrag:

Das h. Haus wolle beschließen:

„Der vorliegende Gesetzentwurf sei an den Sonder-Ausschuß mit der Weisung zurückzustellen, gleichzeitig Vorsorge für die Einbringung der Vorschüsse Seitens der Bezirksvertretungen zu treffen.“

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Der Herr Abgeordnete Wannisch beantragt folgende Resolution:

Das h. Haus wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, bis zur nächsten Landtags-Session ein ähnliches Gesetz auch für Forderungen der Bezirke und anderer öffentlicher Corporationen an die Gemeinden einzubringen.“

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Ich schreite nun zur Abstimmung und werde vorerst den Vertagungs-Antrag des Herrn Abgeordneten Lohninger; wenn derselbe abgelehnt werden sollte, den Art. I. in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen und nach dessen Annahme den Resolutions-Antrag des Abgeordneten Wannisch.

(Bei der Abstimmung wird der vertagende Antrag Lohninger abgelehnt, der Art. I in der Fassung des Sonder-Ausschusses und der Resolutions-Antrag Wannisch angenommen.)

Berichterstatter Dr. Michel (liest Art. II aus Beilage Nr. 24).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Statthaltereirath Ritter v. Kallina: Ich würde mir erlauben bezüglich des Art. II eine kleine stylistische Aenderung vorzuschlagen, und zwar in der zweiten Zeile, wo es heißt: „im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei.“ Meiner Ansicht nach liegt es in der Natur der Sache, und ist auch im Landesgesetze für Böhmen, auf das, wie ich glaube, der Herr Berichterstatter hingewiesen hat, ausdrücklich enthalten, daß diesfalls das „Einverständnis“ der Statthalterei verlangt werden soll. Diese Stylistik liegt aus dem Grunde in der Natur der Sache, weil es sich hier um einen Act der Executive handelt und „Einvernehmen“ und „Einverständnis“ Begriffe von verschiedener Rechtswirkung sind.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte über den Art. II für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. Michel: Ich habe von meinem Standpunkte aus nach den vom Herrn Regierungsvertreter gemachten Bemerkungen nichts dagegen, wenn im Art. II anstatt des Wortes „Einvernehmen“ das Wort „Einverständnis“ gesetzt werde, weil wir dieses Wort bisher in mehreren Gesetzen gebraucht haben und es keinen Anlaß zu Zweifeln gegeben hat.

Ich glaube daher, um keine Schwierigkeiten zu schaffen, im Namen des Sonder-Ausschusses selbst beantragen zu dürfen, daß es im Art. II anstatt „im Einvernehmen“ heißen solle „im Einverständnis“.

Landeshauptmann: Da der Sonder-Ausschuß den Antrag des Regierungsvertreters aufnimmt, sehe ich mich genöthigt, die Debatte wieder zu eröffnen.

Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen, und werde, da der Sonder-Ausschuß den Antrag auf Aenderung der Stylistik aufgenommen hat, den Art. II in der Fassung des Sonder-Ausschusses zur Abstimmung bringen, und zwar mit den Worten „im Einverständnis“ in der zweiten Zeile.

Abg. Wannisch: Ich möchte mir im Namen des Sonder-Ausschusses noch eine Bemerkung erlauben.

Landeshauptmann: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Wannisch das Wort.

Abg. Wannisch: Im Sonder-Ausschusse ist die Fassung „im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei“ beschlossen worden, und die stylistische Aenderung

ist von Seite des Berichterstatters erfolgt, nicht aber von Seite des Ausschusses.

Landeshauptmann: Diese Erklärung ändert die Sache wesentlich, denn wenn der Herr Berichterstatter nur persönlich den Antrag des Herrn Regierungsvertreters aufgenommen hat, muß ich die Abstimmung anders vornehmen.

Es hat dann nämlich vorerst der Art. II mit Auslassung der Worte „im Einvernehmen“ zur Abstimmung zu gelangen, und dann werde ich an das h. Haus die weitere Frage richten, ob die Herren das Wort „Einvernehmen“ oder das Wort „Einverständnis“ eingeschaltet wissen wollen.

Ich werde die Abstimmung darnach vornehmen und ersuche vorerst die Herren, welche den Art. II in der Fassung des Ausschusses vorbehaltlich der Abstimmung über das Wort „Einvernehmen“ oder das Wort „Einverständnis“ annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Derselbe ist angenommen.

Nun ersuche ich diejenigen Herren, welche in diesem Artikel gefest wissen wollen: „im Einverständnis mit der k. k. Statthalterei“ sich zu erheben. (Geschicht.)

Ich weiß nicht, ob 27 oder 28 Stimmen für diesen Antrag sind, aber ich glaube, beide Zahlen bilden die Majorität. (Nach einer Pause:) Es ist die Zahl von 27 Stimmen jedenfalls die Majorität, da nur 50 Mitglieder anwesend sind. Dieser Antrag ist also angenommen.

Berichterstatter **Dr. Michel** (liest den Art. III, Titel und Eingang des Gesetzes aus Beil. Nr. 26).

(Art. III, Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Somit ist das ganze Gesetz angenommen.

Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bilden die Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag pro 1876

(Beilage Nr. 26).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter **Lohninger** (von der Tribüne): Cap. V, „Bildungszwecke“ Titel 13 „Obst- und Weinbauerschule in Marburg.“

Nach Ausscheidung von fl. 100, Rub. VI. „Remunerationen und Aushilfen“ und unter Herabminderung der „Tantiemen für den Verkauf der Producte an das Anstaltspersonale“ Rub. X, Post 5, von fl. 400 auf fl. 200 werden sämtliche Posten nach dem Präliminare zur Annahme empfohlen, daher der h. Landtag bewilligen wolle:

Erforderniß fl. 20.158

Bedeckung fl. 4.310

Abgang fl. 15.848

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. **Dr. Portugall** (St.-G. Radkersburg): Ich finde in dem Voranschlag eingestellt unter Rub. X Post 5 „Tantiemen für den Verkauf der Producte an das Anstaltspersonale bis 10% der Bedeckung“ . . . 400 fl.

Diese Post erschien im vorigen Jahre zum ersten Male und heuer wieder. Da sie nun erst im vorigen Jahre eingestellt worden und noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, bei keiner anderen landschaftlichen Anstalt aber meines Wissens ähnliche Tantiemen eingestellt sind, wird hierdurch ein Novum geschaffen, welches von mehreren Anstalten auch für sie in Anspruch genommen werden dürfte. Ich könnte mich daher nicht entschließen, für diese Post zu stimmen und beantrage daher die Streichung der Post 5 der Rub. X im Betrage von 400 fl.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger:** Ich möchte vor Allem aufmerksam machen, daß Seitens des Finanz-Ausschusses nicht die Einstellung von 400 fl., sondern nur von 200 fl. beantragt wird, und daß im Titel dieser Post die Worte „bis zu 10% der Bedeckung“ gestrichen wurden, was jedenfalls wesentlich ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. **Dr. v. Schreiner** (St. Graz): Ich möchte den geehrten Herrn Vorredner darauf aufmerksam machen, daß diese Post insofern kein Novum ist, als sie bereits in den Voranschlag pro 1875 aufgenommen ist.

Es handelt sich hier bei der Obst- und Weinbauerschule in Marburg, welche in eigener Regie des Landes verwaltet wird, um den Vertrieb der Bodenproducte, und in dieser Beziehung glaubte der Director den Versuch machen zu müssen, dem niederen Anstaltspersonale, also dem Gärtner und dem Nebmann u. s. w. beim vortheilhaften Verkaufe dieser Producte durch kleine Tantiemen einen kleinen Gewinn in Aussicht zu stellen. Der h. Landtag hat im vorigen Jahre gegen diesen Versuch keine Einwendung erhoben, und es sind daher 10% der Bedeckung als Tantiemen für dieses Personale dem Director zur Verfügung gestellt worden; es versteht sich von selbst, daß dieser Betrag dem Landes-Ausschusse gegenüber ausgewiesen und verrechnet werden muß.

Der Landes-Ausschuß ist nicht in der Lage, über die Erfolge dieses Projectes dem h. Hause eine Mittheilung machen zu können, weil es eben erst in diesem Jahre ein-

geführt werden sollte. Im Finanz-Ausschusse hat man das Princip, welches schon im vorigen Jahre angenommen wurde, auch in diesem Jahre gelten lassen, es wurden jedoch die 10% im Betrage von 400 fl. als zu weit gehende Ziffer auf 200 fl. herabgesetzt.

Ich möchte daher dem h. Hause empfehlen, dieses erst vor 6 Monaten angenommene Princip nicht schon wieder, bevor man sich noch über die Erfolge desselben Rechenschaft geben kann, fallen zu lassen. Der Landes-Ausschuß wird in der Lage sein, über die Ergebnisse desselben im Jahre 1875 Bericht zu erstatten, und dann wird es an der Zeit sein, daß das h. Haus sich darüber ausspreche, ob es dieses Princip vollständig beibehalten oder fallen lassen will.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. **Dominikus** (L.-G. Cilli): Ich finde die Gewährung von Lantiëmen für den Vertrieb landwirtschaftlicher Producte für gerechtfertigt, weil damit sehr viele Arbeit und Mühewaltung verbunden ist und es im Interesse der Landschaft selbst liegt, daß der Verkauf landwirtschaftlicher Producte einen Aufschwung nimmt.

Aus diesem Grunde finde ich den Antrag des Finanz-Ausschusses für gerechtfertigt und werde ich für denselben stimmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. **Portugall** (St.-G. Radkersburg): Darauf, was der Herr Landes-Ausschuß gesagt hat, daß man deswegen auf die Gewährung dieser Lantiëmen eingehen soll, weil dies nach Ansicht des Directors den vortheilhaftesten Verkauf der Producte ermöglicht, möchte ich erwidern, daß nach meiner Ansicht der vortheilhafte Verkauf von Producten nicht in den Händen des niederen Personales, sondern in den Händen des Directors selbst gelegen ist.

Wenn ich sagte, daß diese Post ein Novum ist, habe ich dies in dem Sinne gemeint, daß diese Einrichtung einzig und allein bei der Obst- und Weinbauschule, nicht aber auch bei den übrigen landschaftlichen Realitäten vorkommt. Würde man nun dieses Novum bloß bei diesem Institute zum Principe machen, so würde nicht sehr ferne sein, daß man vielleicht auch ähnliche Lantiëmen für die Erträgnisse z. B. der Wälder beansprucht, und ich glaube, daß die Landschaft, wenn z. B. Rohitsch in Betracht gezogen würde, dabei kein vortheilhaftes Geschäft machen würde.

Ich bleibe daher bei meinem Antrage auf Streichung dieser Post, welche, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, vom Finanz-Ausschusse allerdings auf 200 fl. herabgemindert wurde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. v. **Schreiner** (St.-G. Graz): Ich muß mir doch diesbezüglich wenigstens eine kleine Bemerkung erlauben. Die Obst- und Weinbauschule in Marburg ist auch die einzige Realität, welche von Seite der Landschaft in eigener Regie bewirtschaftet wird; die vom Landes-Ausschusse und Finanz-Ausschusse beantragten Lantiëmen sind daher eine Ausnahme, welche sich in diesem Falle empfiehlt, welche aber bei Rohitsch und Neuhaus nicht im Entferntesten anwendbar ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Mit Ausnahme der Rubrik X, Post 5, wird keine Einwendung gegen die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Cap. V, Titel 13 erhoben. Bei dieser Post „Lantiëmen“ für den Verkauf der Producte an das Anstalts-Personale“ beantragt der Finanz-Ausschuß die Einstellung von 200 fl. (Bei der Abstimmung wird dieser Antrag angenommen.)

Da sonst kein Einwand erhoben wurde, bringe ich die Gesamtbeträge zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche als:

Erforderniß	fl. 20.158
Bedeckung	„ 4.310
Abgang	fl. 15.848

eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Diese Beträge sind eingestellt.

Berichterstatter **Lohninger** (liest den einschlägigen Theil des Rechenschaftsberichtes, Seite 7).

Landeshauptmann: Ich erlaube mir den Herrn Berichterstatter aufmerksam zu machen, daß heute schon die neue Geschäftsordnung in Wirksamkeit steht, nach welcher die Berichte nicht vorgelesen werden sollen, wenn dies nicht besonders verlangt wird. Ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter, nur die Anträge des Finanz-Ausschusses zu verlesen.

Berichterstatter **Lohninger:** Der Finanz-Ausschuß stellt folgende Anträge:

Der h. Landtag wolle beschließen:

- a) Es sei der h. Regierung für die bewilligten Beiträge zum Behufe der Einrichtung eines Hospitanten-Curses und eines eigenenurses für Lehrer und Priester, dann der Abhaltung von Wandervorträgen über Wein- und Obstbau im Unterlande der Dank auszusprechen.
- b) Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die Hospitanten-Curse für Lehrer und Priester im laufenden Jahre noch einzuführen und die Activirung dieser Curse für Winzer zu beschleunigen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesen Anträgen das Wort?

Abg. Dr. **Bošnjak** (L. G. Cilli): Der h. Landtag hat bereits in der vorigen Session eine Resolution wegen Einführung von Winzer-Cursen gefaßt und er sieht sich auch heuer in die Nothwendigkeit versetzt, diese Resolution zu wiederholen.

Der Landes-Ausschuß hat sich zwar diesbezüglich, wie ich dies im Finanz-Ausschusse erfahren habe, an die Direction der Obst- und Weinbauschule in Marburg gewendet, ohne jedoch bisher zum erwünschten Resultate gelangt zu sein. Wir erfahren nämlich aus dem Rechenschaftsberichte, daß der Hospitanten-Curs sowohl als der Winzer-Curs erst nach Gewinnung eines Wanderlehrers in's Leben gerufen werden können. Diese Motivirung, welche der Landes-Ausschuß dem Finanz-Ausschusse mitgetheilt hat, und welche auf einem Gutachten der Direction der Obst- und Weinbauschule in Marburg beruht, zwingt mich, das Wort zu ergreifen, um in Kürze jene Anschauungen über die Einrichtung von Winzer-Cursen darzulegen, welche ich aus eigenen praktischen Erfahrungen wie aus Besprechungen mit Weingartenbesitzern aus verschiedenen Landestheilen mir zu verschaffen in der Lage war. Daraus wird sich ergeben, daß die Activirung der Winzer-Curse immerhin möglich ist, ohne daß eine neue Lehrkraft gewonnen wird.

Wie mir scheint, ist die Direction der Weinbauschule der Ansicht, daß der Finanz-Ausschuß bei seinem Beschlusse vom vorigen Jahre und auch das h. Haus die Errichtung von Winzer-Cursen mit einem förmlichen theoretischen Unterrichte, welcher mehrere Monate oder selbst ein ganzes Jahr dauern soll, vor Augen gehabt habe. In einem solchen Falle wäre natürlich die Nothwendigkeit vorhanden, eine neue Lehrkraft zu acquiriren, sowie es aber dann auch nothwendig wäre, für die Unterkunft der Winzer in der Anstalt Sorge zu tragen. In Wirklichkeit aber werden solche Anforderungen nicht gestellt, indem es sich nicht um einen theoretischen, sondern um einen praktischen Anschauungsunterricht handelt, der in der kurzen Zeit von 10 bis 14 Tagen geleistet werden kann.

Man muß sich hierbei bloß vor Augen halten, welche Art von Leuten diese Winzer-Curse besuchen wird, um daraus schließen zu können, wie dieselben am erspriechlichsten einzurichten sind. Winzer sind bekanntlich Männer, welche sich eine kürzere oder längere Reihe von Jahren hindurch mit Obst- und Nebencultur beschäftigen, welche in der Praxis geübt sind, bei denen es also hauptsächlich darauf ankommt, diese Praxis zu *vervolkornen*; und in dieser Beziehung muß ich unseren Winzern das Lob ertheilen, daß sie im Allgemeinen wißbegierig und gerne bereit sind, Neuerungen einzuführen, wenn sie durch Versuche überzeugt sind,

daß dieselben gut sind; auch haben sie eine leichte Auffassungsgabe, so daß praktische Demonstrationen gewiß auf fruchtbaren Boden fallen werden. Es wird sich also, wie gesagt, nur darum handeln, daß den Winzern solche praktischen Demonstrationen namentlich bei den wichtigeren Arbeiten der Neben- und Obstculturen gemacht werden.

Nun fallen die Hauptarbeiten bei der Neben- und Obstkultur in die Frühjahrs-Monate von Februar bis Mai; um diese Zeit müßten also die Winzer-Curse abgehalten werden. Das Lehrmateriale wird sich meiner Ansicht nach in 10 bis 14 Tagen abthun lassen, von denen vielleicht 5 bis 6 Tage auf die Nebencultur, 4 bis 5 Tage auf die Weincultur und noch 1 bis 2 Tage auf die Demonstrationen von Kellergeräthen und sonstigen Werkzeugen und Geräthschaften, die bei der Neben- und Obstkultur gebraucht werden, entfallen.

Die Demonstrationen bezüglich der Weincultur würden von dem Nebmann, bezüglich der Obstzucht vom Obstgärtner geleitet werden, wobei es allerdings wünschenswerth ist, daß die Lehrer der betreffenden Disciplinen 1 bis 2 Stunden des Tages an diesen Demonstrationen Theil nehmen. Es sollen also den Winzern von den praktischen Arbeiten die wichtigsten gezeigt werden, und ich erlaube mir diese Arbeiten anzuführen, damit Gelegenheit zu einer etwaigen Discussion hierüber geboten werde.

Den Winzern soll gezeigt werden, und zwar bezüglich der Nebencultur: die Herrichtung der Nebenschule, die Anlage neuer Weingärten mit besonderer Rücksicht auf die Tiefe des Rigolens bei verschiedenen Bodenarten, das Anlegen der Schläge, Wassergräben und Fanggruben, das Sezen der Neben, die Compostbereitung, das Graben der Neben und endlich der Schnitt.

Der zweite Theil des Curses würde die Obstkultur umfassen und es wäre den Hospitanten praktisch zu zeigen, wie die Baumschule herzurichten, die Obstämereien einzulegen, die Wildlinge zu behandeln, die beste Methode der Veredlung, die Behandlung der veredelten Bäumchen im 1., 2. und 3. Jahre, dann das Herrichten der Gruben zum Sezen, das Sezen der Obstbäume und endlich die weitere Behandlung der jungen und älteren Bäume.

Alle diese Arbeiten lassen sich im Frühlinge verrichten und demonstrieren in der allerdings ziemlich karg bemessenen Zeit, die ich angegeben habe, die aber genügen wird, da es sich hier, wie bemerkt, nicht um weitläufige theoretische Vorträge, sondern um rein praktische Demonstrationen handelt, wobei allerdings die Direction darauf aufmerksam zu machen wäre, daß hier nur die besten und bewährtesten dem neuesten Standpunkte dieser Disciplinen entsprechenden Methoden den Winzern vorzuzeigen wären, ohne daß die

verschiedenen Methoden bekannt zu geben sind, wie sie in Lehrbüchern angeführt werden.

Von solchen Winzer-Cursen verspreche ich mir die größten Erfolge für die Obst- und Weincultur im Lande, welche um so größer sein werden, weil mit der Zeit, wie ich nicht zweifle, an diesen Cursen auch selbstständige Besitzer kleinerer Weingärten theilnehmen werden, bezüglich welcher es wünschenswerth wäre, daß auch diesen aus der vom Landtage bestimmten Subvention kleine Unterstützungen im Falle des Besuches dieser Curse gewährt würden.

Meine Herren! Die Obst- und Weinbauschule in Marburg kostet das Land schon ein schönes Stück Geld und ich habe berechnet, daß jeder bisher absolvirte Schüler gering gerechnet dem Lande auf 4000 fl. zu stehen kommt. Diese riesigen Kosten stehen in keinem Verhältnisse zu dem Vortheile, welcher dem Lande aus den absolvirten Schülern erwächst, von denen nicht einmal alle im Lande bleiben, sondern, wie im Berichte der Obst- und Weinbauschule zu lesen ist, Manche Dienste im Auslande genommen haben. Es sei ferne von mir, der Anstalt aus diesem Umstande irgend einen Vorwurf machen zu wollen. Andererseits erachte ich es aber für eine Pflicht der Landesvertretung, dafür Sorge zu tragen, daß die großen Kosten, welche die Schule verursacht, in anderer und zwar leicht möglicher Weise compensirt werden durch den Nutzen, den die Schule als Musteranstalt für den praktischen Anschauungsunterricht und als Versuchsstation gewährt, und in dieser Richtung muß ich allerdings mit Freuden zugestehen, daß die Anstalt zu Marburg von Jahr zu Jahr von größerem und segensreicherem Erfolge für das Land sein wird. In dieser Richtung bedauere ich aber, daß die Winzer-Curse nicht schon activirt wurden, und ich spreche nur den dringenden Wunsch aus, daß dieselben jedenfalls im nächsten Frühjahr eingeführt werden.

Landeshauptmann: Stellen Sie keinen Antrag?

Abg. Dr. **Bošnjak:** Nein!

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. **Seidl** (L.-G. Marburg): Auf Seite 8 des Rechenschaftsberichtes heißt es, daß der Landes-Ausschuß über Aufforderung des h. Landtages, die Ursachen der geringen Frequenz der Weinbauschule zu erforschen, die Direction dieser Anstalt um ein Gutachten ersucht hat, und daß die Direction die Hauptursache der geringen Frequenz in dem Mangel der Verbreitung des Rufes der Anstalt unter der Bevölkerung erblickt. Ich muß gestehen, daß mich diese Bemerkung der Direction zum Staunen bringen muß, denn wenn dort von dem „geringen Interesse gerade der dafür berufensten Bezirksvertretungen

des Unterlandes“ gesprochen wird, so müßte man doch annehmen, daß die allerberufenste des Landes, die Bezirksvertretung von Marburg, damit gemeint ist, und diese kann ein solcher Vorwurf nicht treffen, indem diese seinerzeit beim Inslebentreten dieser Anstalt fünf Stipendien gegründet hat, mithin ebenso viele wie das Land; ich glaube daher, daß dieser Anwurf der Direction besser weggeblieben wäre.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (St. Graz): Ueber die letzte Bemerkung des geehrten Herrn Abgeordneten möchte ich zur Rechtfertigung der Direction anführen, daß diese Bemerkung vielleicht nur in der zu großen Kürze des Auszuges aus dem Berichte des Directors ihre Veranlassung gefunden haben mag. Denn es wäre dem Director gewiß nicht eingefallen, gerade der Bezirksvertretung von Marburg einen Vorwurf zu machen, aber es ist bekannt, daß gerade zwei der berufensten Bezirksvertretungen keine Stipendien für die Weinbauschule bewilligt haben, und schließlich blieb dem Landes-Ausschusse nichts übrig, als die Anschauung des Herrn Directors wenn auch noch so kurz zur Kenntniß des h. Hauses zu bringen.

Was die Eröffnung der Winzer-Curse betrifft, so kann ich den Herrn Abgeordneten Dr. **Bošnjak** diesbezüglich beruhigen, weil die Eröffnung derselben jetzt, wo der Aufstellung des Fachlehrers kein Hinderniß mehr entgegensteht, zweifellos erfolgen kann. Wenn die Winzer-Curse bisher nicht eingeführt werden konnten, so lag der Grund hievon darin, daß von Seite des Directors ein anderer Winzer-Curs in Aussicht genommen war, als nach dem Beschlusse des h. Landtages, und ein solcher Curs, wie er dem Beschlusse des Landtages entspricht, ohne eine Vermehrung der Lehrkräfte nicht durchführbar ist, indem gerade ein solcher Winzer-Curs das Lehrpersonale durch eine bestimmte Zeit, und wären es auch nur 14 Tage im Jahre, in Anspruch nehmen würde, das Personale hiezu aber nicht zu Gebote steht.

Ein Winzer-Curs, welcher sich nur auf die Umgegend von Marburg beschränkt hätte, und auf Demonstrationen, welche nur an dem einen oder dem andern Nachmittage vorgenommen würden, hätte sich zwar schon durchführen lassen, ein solcher würde aber gewiß auch den Intentionen des geehrten Herrn Vorredners nicht entsprochen haben.

Ich glaube zusichern zu können, daß diese Angelegenheit im Laufe dieses Jahres endgiltig ausgetragen werden wird.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und

erfuche jene Herren, welche die Resolution nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses, lautend:

„a) Es sei der h. Regierung für die bewilligten Beiträge zum Behufe der Einrichtung eines Hospitanten-Curses und eines eigenen Curses für Lehrer und Priester, dann der Abhaltung von Wandervorträgen über Wein- und Obstbau im Unterlande der Dank auszusprechen.

b) Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die Hospitanten-Curse für Lehrer und Priester im laufenden Jahre noch einzuführen und die Activirung dieser Curse für Winzer zu beschleunigen“, annehmen, sich zu erheben. (Geschicht). Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter **Lohninger**: Zum Cap. IX, „landtschaftliche Realitäten“, Titel 1, „Sauerbrunn“, beantragt der Finanz-Ausschuß einzustellen:

A. In Richtung auf den Vermögensstand:
als Erforderniß
a) ordentliches.

Rubrik I Gebäude-Erhaltung fl. 3.500
„ II Anlagen-Erhaltung „ 1.000

Bei Rubrik III Inventar, „Inventar-Nachschaffung“ glaubte der Sonder-Ausschuß statt der vom Landes-Ausschusse beantragten 5000 fl. nur 3.000 fl. einzustellen zu sollen.

Diese Post kommt alljährlich vor und wird dadurch begründet, daß die angeführte Ziffer dem usuellen Abnützungspocente des Inventarwerthes entspricht, und man in dem Betrage, der alljährlich vom Inventarwerthe zur Abschreibung gelangt, wieder Neuanschaffungen machen müsse.

Der Landtag hat schon längst diese Ansicht nicht gebilligt, und der Finanz-Ausschuß glaubt, daß das Auslangen für diese Post mit 3000 fl. gefunden werden könne.

Landeshauptmann: Zu diesen Anträgen des Finanz-Ausschusses hat sich Freiherr v. Zschok zum Worte gemeldet.

Abg. Freih. v. **Zschok** (L.-G. Leoben): Bezüglich der „ordentlichen Ausgaben“ verzichte ich auf das Wort, erst zu den außerordentlichen werde ich mir das Wort erbitten.

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort verlangt, erfuche ich jene Herren, welche als ordentliches Erforderniß für Capitel IX, Titel I, „Sauerbrunn“ 7500 fl. eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. (Geschicht). Dieser Betrag ist somit eingestellt.

Berichterstatter **Lohninger**: Als „außerordentliches Erforderniß“ für diesen Titel beantragt der Finanz-Ausschuß, nach dem Antrage des Landes-Ausschusses den Betrag von 7500 fl. einzustellen.

Landeshauptmann: Bezüglich des Antrages des Finanz-Ausschusses für das außerordentliche Erforderniß hat sich der Abgeordnete Freiherr v. Zschok zum Worte gemeldet.

Abg. Freih. v. **Zschok** (L.-G. Leoben): So sehr ich es mit Befriedigung begrüßt habe, daß der Finanz-Ausschuß mit großer Strenge die Ansätze im Voranschlage prüft und Abstriche vornimmt, wo sie zulässig erscheinen, wie bei der früher erwähnten Rubrik III „Inventarnachschaffung“, muß ich hier bei der Rubrik VI um eine Aufklärung bitten.

Es erscheint hier als außerordentliche Ausgabe der Betrag von 1000 fl. als „Subvention zum Theaterbau“ eingesetzt. Ich kann für diese Post nur dann stimmen, wenn mir eine vollkommen genügende Aufklärung über die Nothwendigkeit dieser Ausgabe gegeben wird.

Ueberhaupt glaube ich, daß heuer mehr als je der Landtag Ursache hat, mit größter Strenge die Prüfung des Voranschlages vorzunehmen, mit gewissenhaftester Sparsamkeit zu überlegen, welche Ausgaben zu bewilligen sind, und insbesondere aufs Allerstrengste die außerordentlichen Ausgaben zu prüfen.

Schon bei Abschluß des Voranschlages für das laufende Jahr hat sich unter Bewilligung einer Landes-Umlage von 38% noch ein Abgang von über 68.000 fl. gezeigt. Auch der Voranschlag des Landes-Ausschusses, wie er für das Jahr 1876 vorliegt, schließt unter Annahme der Bewilligung einer Landes-Umlage von 38% mit einem Abgange von 2000 fl. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß aller Wahrscheinlichkeit nach 38% als Landes-Umlage nicht jenen Betrag ergeben werden, wie in früheren Jahren. Es darf nicht übersehen werden, daß mit Bezug auf die traurige Lage beinahe aller erwerbenden Classen der Bevölkerung die Steuerkraft im vergangenen und in diesem Jahre viel geringer ist als in früheren Jahren; von einer Erhöhung der Landes-Umlage kann unter diesen Verhältnissen wohl absolut nicht die Rede sein, und wenn ich auch nicht zu Denjenigen gehöre, welche bei verschiedenen Gelegenheiten eine Verminderung der Steuern, beziehungsweise eine Herabsetzung der Umlage in Aussicht stellen, so gehöre ich doch zu Denjenigen, welche bei jeder Gelegenheit die Versicherung geben, daß eine Erhöhung der Ausgaben in den allernothwendigsten Fällen stattfinden dürfe und daß, wenn nicht ganz außerordentliche Fälle eintreten, eine Erhöhung der Landes-Umlagen unter keinen Umständen in Aussicht genommen werden darf.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse kann ich daher nur den Standpunkt einnehmen, daß jede außerordentliche Ausgabe auf das Allerstrengste geprüft werden muß, und wenn nicht die Nothwendigkeit derselben in überzeugender

Weise dargethan wird, werde ich gegen jede Ausgabe, die sich als außerordentliche darstellt, stimmen.

Ich muß bei dieser Gelegenheit, nämlich bei dem Auftreten der ersten außerordentlichen Ausgabe, noch einige allgemeine Bemerkungen darüber machen, welche Methode bisher immer bei Berathung des Landes-Voranschlages eingehalten wurde. Alle Mitglieder des h. Hauses werden sich erinnern, daß die Anträge des Finanz-Ausschusses in jener Reihenfolge vor das h. Haus gelangen, in welcher die Referenten des Finanz-Ausschusses mit ihrer Arbeit zu Ende kommen, daß daher die Anträge des Finanz-Ausschusses nicht in derselben Reihenfolge zur Berathung kommen, als die einzelnen Capitel des Voranschlages nach den Anträgen des Landes-Ausschusses uns vorliegen, daß überdies über sehr viele ordentliche und außerordentliche Ausgaben Beschluß gefaßt wird, bevor man einen Ueberblick über den Gesamtbetrag der Ausgaben und deren Bedeckung hat. Das hat nach meiner Meinung den sehr großen Nachtheil, daß wir vielleicht die außerordentlichen Ausgaben nicht streng genug prüfen und zu manchen derselben mit Rücksicht auf ihren Zweck uns hinreißen lassen, bevor wir überhaupt wissen, ob jene Ausgaben, welche auf Grund von Gesetzen oder für durch Landtags-Beschlüsse hervorgerufene Einrichtungen notwendig sind, durch die gewöhnliche Landes-Umlage von 38% auch schon genügend bedeckt sind. Ich kann eine solche Methode nicht zweckmäßig nennen und bringe diesen Gegenstand heute zur Besprechung, weil es mir nothwendig scheint, über diese Frage einmal schlüssig zu werden und sich zu orientiren. Ich glaube, um den Voranschlag gründlich und gewissenhaft zu prüfen, ist es nothwendig, daß die Berichte über alle Theile dieses Voranschlages in ihrer Gesamtheit vorliegen, daß man einen Ueberblick über alle diese Berichte hat und daß man weiß, wie viel die Ausgaben und wie viel dagegen die Einnahmen im Ganzen betragen. Dies ist bis jetzt aus dem Grunde nicht möglich gewesen, weil der Finanz-Ausschuß mit Rücksicht auf die Kürze der ihm gebotenen Zeit mit der größten Hast arbeiten, weil ferner auch der Landtag gewöhnlich in der letzten Woche der Session die Berichte des Finanz-Ausschusses erledigen mußte, wie sie ihm vorgelegt worden. Das erklärte sich aus der Kürze der Sessionen und aus der gewissen Zwangslage, in der sich das h. Haus beinahe immer befand. Heuer aber glaube ich, sind wir besser daran, heuer, glaube ich, besteht eine solche Zwangslage nicht, und selbst wenn eine etwas längere Dauer der Session dadurch nothwendig geworden wäre, hätte ich es doch gewünscht, daß heuer zum ersten Male der Finanz-Ausschuß den Bericht über den Voranschlag im Zusammenhange vorgelegt hätte. Ich stelle in dieser Richtung keinen Antrag. Ich hatte allerdings die Absicht,

einen diesen Gegenstand verfolgenden selbstständigen Antrag einzubringen; ich erhielt aber zu meinem Bedauern, als ich zur Unterstützung dieses Antrages Unterschriften sammelte, nur fünf Unterschriften, und es scheint somit wenigstens für diese Session nicht die Ansicht der Majorität des h. Hauses zu sein, daß eine Aenderung in der Methode bei Berathung des Voranschlages Platz greifen sollte. Ich werde daher diesen Antrag nicht einbringen, weil ich nicht erwarten darf, daß derselbe jetzt eine günstigere Beurtheilung erfahren würde, als ihm bereits zu Theil wurde. Ich muß aber den sehr entschiedenen Wunsch aussprechen, daß der Finanz-Ausschuß in Zukunft diese Frage in Erwägung ziehen möge, und ich glaube auch, daß es in Zukunft die Zeit zulassen wird, eine andere Methode bei Berathung des Voranschlages einzuschlagen. Ich glaube, es wird sich vielleicht auch der Landes-Ausschuß nicht der Ueberzeugung verschließen können, daß die meisten Posten, welche heute im Landes-Voranschlage vorliegen, eigentlich schon ein Normal-Budget darstellen. Die meisten Posten beruhen entweder auf Gesetzen oder auf Einrichtungen, die in Folge von Landtags-Beschlüssen getroffen wurden, so daß bei den wenigsten Posten eine Ersparung möglich ist. Daraus folgt, daß man die außerordentlichen Ausgaben mit besonderer Genauigkeit prüfen müsse, und daß es sich in Zukunft vielleicht empfehlen dürfte, eine Sonderung der Capitel des Voranschlages in dieser Richtung vorzunehmen und ein Normal-Budget aufzustellen, wodurch rückichtlich der nothwendigen Ausgaben die Arbeit des Finanz-Ausschusses erleichtert und vereinfacht, dagegen aber die Möglichkeit geboten würde, die in jedem Jahre vorkommenden außerordentlichen Ausgaben einer besonders genauen Prüfung zu unterziehen.

Ich kann nun zum Schlusse an den Herrn Bericht-erfasser nur die Bitte stellen, mir bezüglich der außerordentlichen Ausgabe sub. Rubrik VI gefälligst darüber Auskunft zu geben, aus welchen Gründen diese Ausgabe im vorigen Jahre nicht vorkam, heuer aber die Einstellung eines Betrages von 1000 fl. zum Theaterbaue in Rohitsch nothwendig geworden ist.

Landeshauptmann: Zum Worte haben sich noch gemeldet, die Herren Abgeordneten Dr. Heilsberg, Graf Kottulinsky und Reuter. Ich bemerke, daß ein Antrag bisher nicht gestellt wurde.

Abg. Dr. Heilsberg (St.-G. Frohnleiten): Ich glaube, den Herrn Vorredner hat zu seinen Ausführungen und Bedenken, betreffend die Post von 1000 fl., welche als Subvention zum Theaterbaue in Rohitsch eingestellt ist, zunächst die Erinnerung veranlaßt, daß es eine Zeit gegeben hat, wo der geehrte Finanz-Ausschuß eine gewisse Vorliebe für ausgedehntere Bauten hatte, die der drama-

tischen Kunst gewidmet werden sollten. Das Haus hat jedoch gefunden, dieser Geneigtheit entgegen treten zu müssen, und hat dieses Erforderniß auf das unbedingt Nothwendige eingeschränkt. Ich glaube, schon damals und auch hier in dieser Vorlage hat der geehrte Finanz-Ausschuß dieser Tendenz Rechnung getragen, und im Einklange mit diesen Absichten und dem Willen des hohen Hauses erscheint diese Post hier eingestellt.

Ich glaube auch, daß diese Post mit Rücksicht auf das schon früher zur Begründung ähnlicher Ausgaben für Sauerbrunn Angeführte zunächst jenen Ausgaben anzureihen sei, welche als productive zu bezeichnen sind, und ich hoffe, es wird mir, aber auch nur dann, wenn durch die Erläuterungen, welche zu geben der Herr Berichtstatter ersucht wurde, die Einstellung der Post gerechtfertigt wird, möglich sein, für diese Post ohne allzugewichtige Bedenken und ohne mir den Vorwurf irgend einer Rücksichtslosigkeit gegen die allerdings sehr zu berücksichtigenden Steuerträger machen zu müssen, zu stimmen.

Abg. Graf **Rottulinsky** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir auf die Bedenken, welche der Herr Abgeordnete Freiherr v. **Schock** bezüglich dieser Post geäußert hat, zur Aufklärung zu erwidern, daß diese Post nicht, wie geglaubt zu werden scheint, eine neue ist. Diese Post beruht nämlich auf einem Beschlusse des hohen Landtages aus dem Jahre 1872.

Es hatten schon früher theatralische Vorstellungen in Sauerbrunn stattgefunden, und zwar in provisorisch dafür hergerichteten Localitäten. Nachdem nun das Bade-Publikum sich daran gewöhnt hat, in solchen Theater Vorstellungen Zerstreung zu finden, so hat es sich, ich will nicht sagen als absolutes Bedürfniß, doch aber als wünschenswerth herausgestellt, daß ein entsprechendes Locale für diese theatralischen Vorstellungen geschaffen wird.

Es hat nun der damalige Theater-Director in Marburg dem Landes-Ausschusse ein diesfälliges Anerbieten gemacht, und es wurde mit diesem Director Namens Siegfried Rosenfeld von dem Landes-Ausschusse unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtages ein Uebereinkommen getroffen, in Folge dessen Rosenfeld sich verpflichtete, das Theatergebäude herzustellen, wogegen ihm von Seite des Landes-Ausschusses, wie bereits gesagt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landtag, ein Beitrag von 3000 fl. zu diesem Baue zugesichert wurde, unter der Bedingung, daß das Theater vollständig vollendet hergestellt werde, nach Erfüllung welcher Bedingung erst die Auszahlung des vollen Betrages erfolgen sollte. Es wurde nun im Jahre 1872 das Uebereinkommen durch den hohen Landtag genehmigt und zur Bedeckung der in diesem Uebereinkommen übernommenen Verpflichtung im Präliminare ein Betrag

von 3000 fl. eingestellt. Director Rosenfeld hat den Bau begonnen und obwohl nicht vollendet, doch so weit fortgeführt, daß das Theatergebäude in den letzten Jahren bereits benützt werden konnte. Nachdem aber der Bau nicht vollendet wurde, hat der Landes-Ausschuß den Restbetrag von 1000 fl. nicht zur Auszahlung gelangen lassen, um denselben zurückzubehalten, bis die Erfüllung der Bedingung der Vollendung des Theatergebäudes nachgewiesen sein wird. Es beruht daher die Einstellung dieser 1000 fl. auf dem Vertragsverhältniß mit dem Director Rosenfeld, und nachdem das Uebereinkommen mit demselben vom Landtage genehmigt und ein Betrag von 2000 fl. bereits in Folge dieser Genehmigung des Landtages auch ausbezahlt wurde, so erscheint der hier eingestellte Betrag von 1000 fl. als ein solcher, welcher ebenfalls bereits im Jahre 1872 die Genehmigung des Landtages erhalten hat.

Abg. **Reuter** (St.-G. Marburg): Das Verhältniß bezüglich des Theaters in Sauerbrunn ist ein eigenthümliches, und zwar eigenthümlich insofern, als der Grund und Boden, auf welchem das Theater gebaut ist, der Landschaft gehört, während ein fremder Theater-Director unter Subvention der Landschaft das Theater aufgeführt hat. Director Rosenfeld ist später in mißliche Verhältnisse gerathen, und war außer Stande, den von ihm übernommenen Verpflichtungen nachzukommen. Ich will nun nicht darauf eingehen, ob für ein Luginsbad ein Theater eine Nothwendigkeit ist oder nicht, genug, der hohe Landtag hat darüber bereits Beschlüsse gefaßt und einen bestimmten Betrag als Subvention zu diesem Baue bewilligt.

Es wurde im Rechenschaftsberichte ausdrücklich darauf hingewiesen, daß von Seite des Landes-Ausschusses mit dem früheren Director Verhandlungen angeknüpft wurden, um das bestehende Pachtverhältniß, welches auf 10 Jahre lautet, in Folge der erwähnten Umstände gegen entsprechende Entschädigung aufzulösen. Die Ansprüche Rosenfeld's waren aber, wie hierüber vom Landes-Ausschusse im Finanz-Ausschusse berichtet wurde, derart übertrieben, daß der Landes-Ausschuß nicht darauf eingehen konnte. Ich habe nun im Finanz-Ausschusse beantragt, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, im Interesse der Anstalt des landschaftlichen Bades und des dortigen Publikums darauf hinzuwirken, daß diese Verhandlungen so schnell als möglich zum Abschlusse gelangen. Es handelt sich hier nicht um eine Subvention zu einem Theaterbaue, denn das Theater ist schon fertig, sondern darum, daß diejenigen Beträge, welche von den Gläubigern auf dem Theater intabulirt wurden, abgelöst werden, damit das Land das Theater übernehmen kann, was der einzig richtige Weg sein wird. So lange diese Beträge nicht extabulirt sind, ist es nicht möglich, daß ein neuer Director das Theater übernehme, und

aus diesen Gründen hat sich der Finanz-Ausschuß bewogen gefunden, von dem für den Theaterbau in Rohitsch bewilligten Betrage den Restbetrag von 1000 fl. im Budget pro 1876 und zwar zu dem Zwecke einzustellen, um theils nothwendig werdende Adaptirungen vornehmen, andererseits die intabulirten Beträge von dem Gebäude abzulösen zu können.

Was die anderen Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Zschokk über die Art der Arbeiten des Finanz-Ausschusses betrifft, muß ich mir doch erlauben, näher auf die einzelnen Anwürfe einzugehen. Der Herr Abgeordnete Freiherr von Zschokk kommt mit einem Vorschlage, der zwar ausführbar, aber mit solchen Schwierigkeiten verknüpft ist, daß er sich praktisch nicht leicht durchführen läßt. Denken wir uns, daß das ganze Präliminare und zwar in der Reihenfolge der einzelnen Capitel, wie der Voranschlag vom Landes-Ausschusse vorgelegt wird, vom Finanz-Ausschusse berathen und der Bericht im Ganzen dem Landtage vorgelegt werden sollte, so könnte dies nicht früher geschehen, als bis das ganze Präliminare vollständig durchberathen wäre.

Während dieser Zeit hätte der Landtag fast nichts zu thun und er müßte 14 Tage oder gar drei Wochen länger dauern, als es bisher der Fall zu sein pflegt. Der Finanz-Ausschuß hält im Laufe der Session 40 bis 50 Sitzungen, also jeden Tag eine, oft auch zwei Sitzungen täglich: wenn er daher das Materiale in ununterbrochener Berathung bewältigen und den Bericht über den gesammten Voranschlag in Einem dem Landtage vorlegen wollte, würde er dazu mindestens eine Zeit von 14 Tagen bis drei Wochen benöthigen, während welcher Zeit der Landtag nichts zu thun hätte, aber doch forttagen müßte, so daß die hiedurch erwachsenden Mehrkosten wenigstens 4000 fl. betragen würden. Ob nun diese Mehrkosten, welche die vom Abgeordneten Freiherrn v. Zschokk vorgeschlagene Methode der Budgetberathung im Ausschusse verursachen würde, durch den Vortheil einer genaueren Prüfung des Budgets wieder hereingebracht werden würden, möchte ich in Frage stellen.

Es wurde darauf hingewiesen, daß mit der Aenderung der Berathungsmethode eine genauere Prüfung des Budgets erzielt werden könnte, und es klingt dies wie ein leiser Vorwurf, daß bisher in der Berathung des Voranschlages nicht mit der größten Genauigkeit vorgegangen worden sei, ein Vorwurf freilich, welchen das h. Haus selbst damit widerlegt hat, daß es die Anträge des Finanz-Ausschusses ihrer großen Majorität nach stets angenommen hat.

Es würde der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Zschokk nach den bestehenden Verhältnissen

daher sehr schwer oder fast gar nicht durchführbar sein, und ich glaube auch, daß von Seite des h. Hauses die Ansicht über diesen Vorschlag damit ausgesprochen ist, daß der bezügliche Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Zschokk nicht mehr als fünf Unterschriften gezählt hat.

Dies zur Klarstellung der jetzigen Berathungsmethode im Finanz-Ausschusse. Es ist ihm heute zum erstenmale indirect der Vorwurf gemacht worden, daß er zu freigebig in seinen Bewilligungen vorgehe, während er sich bisher doch immer gegen den nach meiner Ansicht für ihn nur schmeichelhaften Vorwurf vertheidigen mußte, daß er die Hand zu sehr auf dem Beutel halte. Ich glaube, das Letztere wird das Richtige sein, und es dürfte wohl auch für die Zukunft so bleiben.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter **Lohniger**: Ich will mir nur wenige Worte erlauben. Die in Rede stehende Post von 1000 fl. war auch Gegenstand des Aufstoßes im Ausschusse, aber was der Herr Landes-Ausschuß Graf Kottulinsky auch hier vorgebracht hat, mußte den Finanz-Ausschuß bestimmen, diesen Betrag, an dem sich nun nichts mehr ändern läßt, zur Einstellung zu beantragen. Ich stimme gewiß sehr gerne mit dem Abgeordneten Freiherrn v. Zschokk darin überein, daß möglichst darauf hingearbeitet werden solle, die Ausgaben einzuschränken, und habe mir wegen dieser meiner Gesinnung schon manchen Vorwurf dahin zugezogen, daß es eine Eigenthümlichkeit von mir sei, nicht gerne Geld auszugeben. Ja, allerdings, wo man es nicht muß; aber wo man muß, da läßt sich eben nicht sparen.

So wäre auch mit der Annahme des Vorschlages des Freiherrn v. Zschokk nur eine Masse Diäten hinausgeworfen, und es würden viele Abgeordnete während der Berathungen des Finanz-Ausschusses nicht einmal in Graz bleiben.

Es ist aber auch nicht wahr, daß man sich jetzt ein Bild über das gesammte Erforderniß nicht bilden könne. Es liegen ja die Anträge des Landes-Ausschusses vor, und es kann sich daher nur um die wenigen und geringen Aenderungen handeln, die im Finanz-Ausschusse und hier daran vorgenommen werden. Diese Anträge des Landes-Ausschusses bilden ja im Großen und Ganzen ein Normalbudget, so daß nur das außerordentliche Erforderniß in Betracht kommt. Diese außerordentlichen Ausgaben sind aber verhältnißmäßig so verschwindend gering, daß, es mag hier im h. Hause über sie was immer für ein Beschluß gefaßt werden, sie auf die Größe der Landesumlagen keinen Einfluß üben können. Ich glaube daher, wir sollten von dem Gebrauche, den wir bisher hatten, nicht abgehen und mit Rücksicht darauf schon, daß die

Session dann nicht so lange zu dauern braucht, dem Finanz-Ausschusse auch in Zukunft gestatten, seine Berichte über die einzelnen Theile des Voranschlages, wie die Referenten damit fertig werden, dem h. Hause auch vorzulegen. Uebrigens sind alle Ansätze des außerordentlichen Erfordernisses in diesem Titel nothwendige Ausgaben, und ich beantrage im Namen des Finanz-Ausschusses deren Bewilligung.

Landeshauptmann: Ich ersuche somit jene Herren, welche nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses bei diesem Titel in A als außerordentliches Erforderniß 7500 fl. einstellen wollen, sich zu erheben. (Geschicht). Der Betrag ist bewilligt.

Berichterstatter **Lohninger** (liest):

„B. Für den Geschäftsbetrieb.

Unter Erhöhung der Besoldung der Beschließerin Rub. I a) von fl. 300 auf fl. 360, dann Minderung Rub. V, 5, von fl. 480 auf fl. 200 nach dem Antrage des Landes-Ausschusses fl. 66.500

Die Erhöhung der Besoldung der Beschließerin wurde vom Landes-Ausschusse in einer besonderen Vorlage (Beilage Nr. 1) beantragt, welchen Antrag der Finanz-Ausschuß aus den vom Landes-Ausschusse angeführten Gründen dem h. Hause zur Annahme empfiehlt.

(Der letztere Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Alle übrigen Rubriken in diesem Titel werden mit einer Ausnahme vom Finanz-Ausschusse mit den vom Landes-Ausschusse beantragten Ziffern dem h. Landtage zur Annahme empfohlen. Die erwähnte Ausnahme macht Rubrik V, 3, 5, weil die bei dieser Post mit 480 fl. eingestellten Materialien zum Erhitzen der Bäder zu hoch bewerthet erscheinen, indem z. B. ein Centner mit 12 fl. angesetzt wurde. Da nun der Finanz-Ausschuß glaubt, daß bei dieser Post mit dem herabgeminderten Betrage von 200 fl. auch das Auslangen gefunden werden wird, empfiehlt er nur diesen Betrag für den erwähnten Zweck zur Annahme.

Landeshauptmann: Ich bitte jene Herren, welche nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses für den Geschäftsbetrieb in Sauerbrunn im Ganzen als ordentliches Erforderniß 66.500 fl. bewilligen wollen, sitzen zu bleiben. (Nach einer Pause:) Die Summe ist bewilligt.

Berichterstatter **Lohninger:** Als Bedeckung wird nach dem Antrage des Landes-Ausschusses einzustellen

beantragt	151.780 fl.
so daß sich, da das bewilligte Gesamt-	
erforderniß	81.500 fl.
beträgt, der Ueberschuß mit	70.280 fl.

bezieht.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses über die Bedeckung wird ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich des Rechenschaftsberichtes muß ich darauf aufmerksam machen, daß die darin aufgeführten, auf Sauerbrunn sich beziehenden Ziffern nicht mehr ganz richtig sind, da sich die Verhältnisse von dem Zeitpunkte der Indrucklegung des Berichtes etwas geändert haben.

Es muß dort heißen:

Für versendetes Sauerwasser	92.626 fl. — fr.
an Wohnungszinsen und Curtagen	37.327 fl. — fr.
für Bäder	4.156 fl. — fr.
an verschiedenen Einnahmen	5.642 fl. 47 fr.
daher zusammen	139.751 fl. 47 fr.

Das h. Haus wolle dies zur Kenntniß nehmen.

Auf die Resolutionen, die hier beantragt werden, übergehend, bemerke ich, daß im Vorjahre zur Sicherung der Sauerbrunnquelle veranlaßt wurde, daß Seitens des Bergamtes ein Rayon gezogen wurde, innerhalb dessen Niemand zu einem Freischurfe zugelassen wurde. Es stellt sich nun heraus, daß diese Maßregel allein nicht genügende Sicherheit gewähren werde, indem Diejenigen, welche in der Nähe der Quelle Grund besitzen, durch Graben von Brunnen auf ihrem Grund und Boden der Quelle leicht Nachtheil zufügen können. Es soll daher auf die Resolution, welche bei Berathung des Wassergesetzes gefaßt wurde zurückgekommen und an die Regierung das Ansuchen gestellt werden, daß im Gesetzewege das Graben von Brunnen innerhalb eines gewissen Terrains nahe der Quelle verboten werde. Der Finanz-Ausschuß beantragt daher:

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß sei aufzufordern, die unterm 13. October 1871 gefaßte Resolution wegen Erwirkung eines Gesetzes, welches Mineralquellen gegen die aus der mannigfachen Benützung der ihnen naheliegenden Grundstücke drohenden Gefahren schützt, der h. Regierung neuerdings in Vorlage zu bringen.“

(Die Resolution wird ohne Debatte angenommen.)

Pagina 34 des Rechenschaftsberichtes handelt vom Baue der Bäder, einem Gegenstande der bereits Jahre lange sich in diesem h. Hause herumzieht und nur dadurch zum Abschlusse gebracht worden ist, daß der Landes-Ausschuß 11.000 fl. mehr ausgegeben hat, als das h. Haus als unüberschreitbaren Credit zu diesem Zwecke bewilliget hat. Wir stehen nun vor einer Post, wo wir entweder

den Landes-Ausschuß verhalten müssen, diese 11.000 fl. zu zahlen, oder wir müssen seine Handlungsweise als durch die gegebenen Umstände gerechtfertigt genehmigen. Der Finanz-Ausschuß hat gefunden, der Landes-Ausschuß habe Recht gehabt. Man hat nämlich damals, als das Präliminare für dieses Bad aufgestellt wurde, nicht auch darauf Bedacht genommen, daß die Süßwasserleitung in den Bau einbezogen werden müsse, ohne welche das Ganze nicht hätte gebraucht werden können. Diese Süßwasserleitung hat allein 7000 fl. gekostet, daher der Landes-Ausschuß nur noch die weiteren 4000 fl. zu rechtfertigen hätte. Um diese 4000 fl. ist aber der Bau theurer ausgefallen, und es haben Erhebungen in andern Bädern gezeigt, daß man diesen Mehrausgaben nicht gut entgehen konnte. Die Verhandlungen bezüglich der Kosten des Baues wurden mit mehreren Grazer Firmen in der angelegentlichsten Weise gepflogen, und es hat sich gezeigt, daß man absolut nicht billiger bauen könne. Um nun nicht abermals ein Jahr nutzlos verstreichen zu lassen, hat sich der Landes-Ausschuß entschlossen, die Mehrausgabe von 4000 fl. auf eigene Verantwortung zu machen, indem er glaubte, daß er bei Darlegung der Umstände die nachträgliche Genehmigung des h. Landtages für sein Vorgehen erhalten werde. Der Finanz-Ausschuß beantragt die angesuchte Indemnität zu ertheilen, indem er zu beschließen empfiehlt:

„Die vom Landes-Ausschusse um den Betrag von fl. 61.000 veranlaßte Herstellung des Badehauses und der Süßwasserleitung wird genehmigt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Wir gelangen zu Cap. IX, Titel 2, Bad Neuhau s. Unter Erhöhung der Rub. III. 1 „Besoldung für den Director“ von fl. 1000 auf fl. 1500 und Streichung des Theuerungsbeitrages pr. fl. 200 für denselben, Rub. XV, nach dem Antrage des Landes-Ausschusses im Erfordernisse mit fl. 13.274 in der Bedeckung mit „ 29.500 Ueberschuß fl. 16.226

Es ist zu diesem Titel von Seite des Landes-Ausschusses ein Specialbericht vorgelegt worden, welcher ebenfalls dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen wurde. Darin wird beantragt, die Besoldung des Directors von Neuhau s den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend auf 1500 fl. zu erhöhen. Gegenwärtig bezieht derselbe 1000 fl. als Gehalt und als Theuerungsbeitrag 200 fl., es soll sonach eine Verbesserung seiner Bezüge um 300 fl. eintreten. Wenn man nun die jetzigen Bezüge des Directors mit denen des Directors in Sauerbrunn vergleicht, welcher 1600 fl. an Gehalt und außerdem noch eine Theuerungszulage bezieht, so erscheint es als nicht ungerechtfertigt, wenn man mit Rücksicht darauf,

daß sich die Frequenz von Neuhau s jährlich hebt, den Zeitverhältnissen Rechnung trägt und den Gehalt des Directors auf 1500 fl. erhöht.

Es ist dies vielleicht doch das letztemal, daß wir eine Gehaltserhöhung aussprechen müssen, denn ich weiß nun wirklich Niemand mehr, der eine Erhöhung noch ansprechen könnte. (Heiterkeit.) Ich bitte somit das h. Haus, mit der Bewilligung der Erhöhung der Bezüge für den Director von Neuhau s, der für die Anstalt fleißig und thätig ist, den Schlußstein zu legen. Mit dieser Erhöhung ergeben sich die verlesenen Anträge des Finanz-Ausschusses.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Ich muß mir noch eine Bemerkung erlauben. Ich habe früher gesagt, daß das jetzige Budget ein Normalbudget sei und daß wir die Posten in Pausch und Bogen annehmen könnten. Im Falle nun später nach Schluß der Landtagsession Einer oder der Andere der Herren nachsehen würde, würde er finden, daß ich eine Unwahrheit gesagt habe, denn wir haben heuer bei Neuhau s im Ordinarium bei der Post: „Merarische Postfahrt“ um 300 fl. mehr Auslagen, als im Vorjahre. Dafür sehen Sie wieder in der Bedeckung statt 500 fl., 800 fl. eingestellt. Es ist das eben nur ein durchlaufender Posten und ich bringe denselben nur zur Sprache, damit ich nicht etwa einmal der Lüge geziehen werde.

Ich muß noch weiter bemerken, daß durch die Bewilligung der Gehaltserhöhung für den Director von Neuhau s die diesbezüglichen Specialvorlagen des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 17) erledigt sind, da der Finanz-Ausschuß auf die in dieser Vorlage auch beantragte Erhöhung des Gehaltes der Rentbeamten in Neuhau s nicht einzugehen beschloffen hat.

Landeshauptmann: Es hätte allerdings über diese Specialvorlage auch ein besonderer Bericht erstattet werden sollen, allein ich glaube, wir könnten uns hier über diesen Formmangel hinwegsetzen. Es wird in dem erwähnten Berichte des Landes-Ausschusses auch eine Gehaltserhöhung für den zweiten Beamten in Neuhau s beantragt, welche jedoch der Finanz-Ausschuß nicht zur Annahme empfiehlt. Nachdem bei der Berathung des betreffenden Budgets auch dieser Gegenstand auf der Tagesordnung steht, erwarte ich aus der Mitte des h. Hauses einen Antrag, etwa auf Bewilligung der Gehaltserhöhung, gegen welche der Finanz-Ausschuß sich ablehnend verhält. (Nach einer Pause:) Wenn ein positiver Antrag nicht gestellt wird, so nehme ich an, daß der Antrag des Finanz-Ausschusses auf Nichtbewilligung einer Gehaltserhöhung für den zweiten Beamten in Neuhau s die Zustimmung des h. Hauses erhält. (Nach einer Pause:) Der Antrag des Finanz-Ausschusses ist somit angenommen.

Berichterstatter **Lohninger**: Bei Cap. IX, Titel 3, **Tobelbad** wird nach dem Antrage des Landes-Ausschusses unter Herabminderung der Rub. III, von fl. 150 auf fl. 100 das Erforderniß mit fl. 1.078 die Bedeckung mit „ 500 Abgang fl. 578 einzustellen beantragt.

Abg. **Dr. Portugall** (St.-G. Radkersburg): Ich habe in der 5. Sitzung ein Offert überreicht, welches sich auf den Ankauf von **Tobelbad** bezieht. In diesem Offert ist eventuell ausgesprochen, daß der Offertent geneigt wäre, das landschaftliche **Tobelbad** schon vom 1. Jänner 1876 zu übernehmen. Es scheint mir mit Rücksicht darauf angezeigt zu sein, daß der h. Landtag die Berathung über Capitel IX, Titel 3 des Voranschlages in so lange vertage, bis der Finanz-Ausschuß über die von mir erwähnte Offerte schlüssig geworden und auch das hohe Haus selbst darüber Beschluß gefaßt hat. Denn würde das hohe Haus auf die Offerte eingehen und der Offertent das landschaftliche **Tobelbad** schon mit 1. Jänner 1876 übernehmen, so würde die Einstellung dieser Abgangspost pr. 578 fl. entfallen. Ich glaube auch nicht, daß es etwas verschlägt, den Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und ihn dann erst zu behandeln, wenn auch die erwähnte Offerte zur Behandlung im h. Hause vorbereitet sein wird.

Berichterstatter **Lohninger**: Ich würde dem h. Hause doch empfehlen, auf die Berathung des Voranschlages für **Tobelbad** einzugehen. Wenn das h. Haus sich entschließen sollte, die eingebrachten Offerte anzunehmen, so wird einfach die heute eingestellte Post nicht gelten, sondern die neue-Einstellung. Das geht lediglich den General-Berichterstatter an, der das Summarium zu verfassen hat und auf die geänderte Ziffer wird Rücksicht nehmen müssen. Eine so kleine Post nochmals abgefordert in Verhandlung nehmen zu müssen, würde nur aufhalten.

(Der Vertagungsantrag des Abgeordneten **Dr. Portugall** wird nicht hinreichend unterstützt und die Anträge des Finanz-Ausschusses zu Capitel IX, Titel 3 in Erforderniß und Bedeckung unverändert angenommen.)

Nachdem nach der neuen Geschäftsordnung die bezüglichen Stellen des Rechenschaftsberichtes nicht mehr zur Verlesung gelangen, glaube ich hier, da zu diesem Gegenstande ein Antrag vom Finanz-Ausschusse nicht gestellt wird, des Rechenschaftsberichtes nicht weiter erwähnen zu müssen.

Landeshauptmann: Es steht selbstverständlich jedem Mitgliede des h. Hauses frei, zu der betreffenden Stelle des Rechenschaftsberichtes das Wort zu ergreifen. Wenn Niemand das Wort verlangt, so nehme ich an, daß die

betreffende Stelle des Rechenschaftsberichtes vom h. Hause zur Kenntniß genommen wird.

Berichterstatter **Lohninger**: Bei Titel 4, andere Realitäten in **Graz** werden vom Finanz-Ausschusse die Anträge des Landes-Ausschusses im Erfordernisse per fl. 5.456 und die Bedeckung „ 6.986 mit einem Ueberschusse von fl. 1.530 zur Einstellung empfohlen.

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses werden ohne Debatte unverändert angenommen.)

Auf Seite 37 des Rechenschaftsberichtes wird die Mittheilung gemacht, daß das **Schweizerhaus** auf dem Schloßberge auf ein weiteres Jahr um einen um 100 fl. erhöhten Pachtzuschilling verpachtet wurde; der Finanz-Ausschuß stellt den Antrag:

„Die Verpachtung des **Schweizerhauses** wird genehmigt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Bei Titel 5, „ehemaliger Landesquartierfond“ wird beantragt einzustellen:

das Erforderniß mit fl. 1.500 die Bedeckung mit „ 1.226

Es stellt sich sonach der Abgang auf fl. 274

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses werden unverändert angenommen.)

Zum Rechenschaftsbericht, Pagina 37, stellt der Finanz-Ausschuß zwei Anträge. Dieselben lauten (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert:

- a) Den Verkauf der **Judenburger Kaserne** zu veranlassen;
- b) gelegentlich der Verhandlung mit der h. Regierung bezüglich der Invasionskosten auch die Angelegenheit wegen der **Cillier Kaserne** zur Austragung zu bringen.“

Was den Antrag sub a betrifft, so kostete die Kaserne in neuester Zeit viel Geld und man ist noch immer fort nicht zufrieden. Nachdem es geradezu im Interesse der Stadt **Judenburg** liegt, daß von der Stadt selbst für die Einquartierung gesorgt und das Land nicht mehr zu den Kosten derselben herangezogen wird, beantragt der Finanz-Ausschuß, es möge die Kaserne verkauft werden.

Was den zweiten Antrag betrifft, so haben wir gleich in einer der ersten Sitzungen dieser Session gehört, daß die streitige Invasionsschuld endlich zur Austragung gelangen soll. Bei dieser Gelegenheit glaubt der Finanz-Ausschuß, könnten auch alle andern älteren Streitigkeiten zur Ausgleichung kommen, und einen solchen Streitpunkt bildet auch die Kaserne in **Cilli**, von der zwei Fünftel dem Lande gehören, dem Lande jedoch gar keinen Ertrag bringen. Das Militär nimmt eben und thut eben, was es für gut

findet, und es wäre denn doch angezeigt, daß auch dieses Verhältniß endlich eine Regelung erfahre. Aus diesen Erwägungen werden die oben mitgetheilten Anträge gestellt.

(Die zwei Anträge des Finanz-Ausschusses werden ohne Debatte angenommen.)

Die Titel 6, Forste, wird wie in den vergangenen Jahren, als:

Erforderniß mit	fl. 1.274
Bedeckung mit	„ 2.800

einzustellen beantragt.

Der Ueberschuß ergibt sich sonach mit . . . fl. 1.426

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses werden ohne Debatte unverändert angenommen.)

Landeshauptmann: Wir haben somit die Tagesordnung erschöpft.

Ich bitte die Herren nach Schluß der öffentlichen Sitzung noch zu einer kurzen vertraulichen Sitzung beisammen zu bleiben.

Der Unterrichts-Ausschuß wird für morgen Nachmittags um 5 Uhr, der Gemeinde-Ausschuß für morgen Vormittags um 11 Uhr und der Finanz-Ausschuß für heute Nachmittags 4 Uhr zu einer Sitzung eingeladen. Der Petitions-Ausschuß und der volkswirtschaftliche Ausschluß halten heute nach Schluß der Landtags-Sitzung Sitzung.

Ich bestimme die nächste Sitzung für Samstag den 17. April um 10 Uhr Vormittags.

Ich stelle auf die

Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maß- und Gewichtsanätze in metrisches Maß und Gewicht. (Beilage Nr. 28.)

2. Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Erhöhung der Bezüge für mehrere Diener im allgemeinen Krankenhause. (Beilage Nr. 30.)

3. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage pro 1876 und zum Rechenschaftsberichte 1874—75. (Beilage Nr. 29.)

4. Petitionen.

Nach der Geschäftsordnung müssen Petitionen, welche vorgetragen werden sollen, 24 Stunden vorher angekündigt sein. Die Herren werden auf dem Tagesordnungsbrette finden, welche Petitionen bisher angekündigt wurden und welche daher in der Samstag-Sitzung zum Vortrage gelangen.

Ich erkläre die öffentliche Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)